



Bundesnetzagentur

Bonn, 17. Juni 2026

Amtsblatt 11

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Regulierung

Vfg-Nr.		Seite
	Telekommunikation	
54	Berichtspflicht zum Wettbewerb im Mobilfunk - Umsetzung der Berichtspflicht bezüglich des Zugangs zu Mobilfunkvorleistungen gemäß der Präsidentenkammerentscheidung vom 24. März 2025 und zur Anfertigung einer Beurteilung der Wettbewerbsverhältnisse nach § 105 Abs. 2 S. 3 und 4 TKG.....	629
55	Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG): Allgemeinverfügung bezüglich eines Vertriebsverbotes für ein Gerät.....	657
56	Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz -FuAG): Allgemeinverfügung bezüglich eines Vertriebsverbotes für eine Funkanlage	657
	Energie	
57	Zertifizierung eines Fernleitungsnetzbetreibers nach § 4a EnWG; hier: Beschluss vom 13.05.2026 - Az.: BK7-25-01-005	659

Mitteilung

Mit-Nr.		Seite
	Telekommunikation	
	Teil A	
	Mitteilungen der Bundesnetzagentur	
87	TKG §§ 48 Abs. 1 i. V. m. 192 TKG; Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung von Entgelten für Kollokationsstrom und Entwärmung	668
88	TKG §§ 48 Abs. 1 i. V. m. 192 TKG; Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung von Entgelten wegen dem Zugang zu baulichen Anlagen	668
89	Anhörung zur Änderung der Regelung zum Portierungsdatenaustauschverfahren zwischen Netzbetreibern in der Verfügung „Struktur und Ausgestaltung des Nummernbereichs für Ortsnetzziffernummern“	670
90	Beauftragung Dritter mit der Vornahme abgeleiteter Zuteilungen von Nummern; Klarstellung der Rechtslage und weiteres Vorgehen	671

Mit-Nr.		Seite
91	Mitteilung und Veröffentlichung der Schnittstellenbeschreibungen durch die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze: <i>KEVAG Telekom GmbH</i>	672
92	Mitteilung und Veröffentlichung der Schnittstellenbeschreibungen durch die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze: <i>Stadtwerke Karlsruhe GmbH</i>	672
Energie		
Teil A		
Mitteilungen der Bundesnetzagentur		
93	§ 14 Abs. 1b S. 4 i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG; Einleitung eines Verfahrens zur Konsultation zur Festlegung zum Aufwendungsersatzanspruch von Redispatch-Maßnahmen (BK8-26-001-A).....	673
94	§ 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 21a Abs. 3 S. 3 Nr. 10 EnWG; Festlegung der Anwendbarkeit der Regelung für Kleinstnetzbetreiber nach den Vorgaben der Festlegung RAMEN Strom (Annexfestlegung) - (BK8-26-04#1 bis BK8-26-04#5).....	673
95	EnWG §§ 29 Abs. 1, 2; 20 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, 2, 5; 20a; 3a; Wiedereröffnung des Verfahrens zur Abänderung der Festlegung von Regelungen für den Zugang zum Bahnstromnetz der DB Energie GmbH - (BK6-19-016).....	677
96	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV Strombereich, hier: BK4-14-059A02.....	677
97	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV Strombereich, hier: BK4-17-016A01.....	677



Regulierung

Telekommunikation

Vfg Nr. 54/2026

Berichtspflicht zum Wettbewerb im Mobilfunk

Juni 2026

Umsetzung der Berichtspflicht bezüglich des Zugangs zu Mobilfunkvorleistungen gemäß der Präsidentenkammerentscheidung vom 24. März 2025 und zur Anfertigung einer Beurteilung der Wettbewerbsverhältnisse nach § 105 Abs. 2 S. 3 und 4 TKG

Verfügung Nr. 54/2026 (Amtsblatt 11/2026 vom 17.06.2026)

Diese Verfügung dient der Umsetzung der Berichtspflicht gemäß Ziffer III.2.13 Satz 2 der Entscheidung über die Nichtanordnung eines Vergabeverfahrens und Verlängerung von Frequenzen in den Bereichen 800 MHz, 1.800 MHz und 2.600 MHz sowie Entschließung zur späteren Durchführung eines wettbewerblichen Verfahrens vom 24. März 2025 (Az. BK1-22/001, im Folgenden: „PKE 2025“). Sie dient außerdem der Erhebung von Marktdaten, die für eine Beurteilung der Wettbewerbsverhältnisse gemäß § 105 Abs. 2 Satz 3 und 4 TKG in laufenden und künftigen Frequenzbereitstellungs- und Frequenzzuteilungsverfahren erforderlich sind.

Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze und Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste, die auf dem deutschen Mobilfunkmarkt tätig sind (Marktteilnehmer), werden hiermit verpflichtet,

1. bis zum 06. Juli 2026 erstmalig Bericht zu erstatten über
 - 1.1 Art und Umfang von Verhandlungen über einen Zugang zu Mobilfunkvorleistungen der letzten drei Kalenderjahre sowie
 - 1.2 über die abgefragten Geschäftsdaten der letzten drei Kalenderjahre,
 indem sie den anliegenden Fragebogen, welcher Teil dieser Allgemeinverfügung ist, über das Meldeportal Telekommunikation der Bundesnetzagentur (<https://tkmeldeportal.bnetza.bund.de/tkm/>, im Folgenden: TK-Meldeportal) ausfüllen und innerhalb der genannten Frist übermitteln;
2. nachfolgend Berichte in derselben Form jährlich zum 30. Juni des jeweiligen Jahres unter Verwendung des anliegenden Fragebogens zu erstatten, die den Zeitraum seit dem letzten Bericht bzw. seit Beginn der Tätigkeit auf dem deutschen Mobilfunkmarkt umfassen;
3. sich bis zum 29. Juni 2026 per E-Mail unter der Adresse WettMo@bnetza.de unter Angabe des vollständigen (Unternehmens-)Namens und der zustellungsfähigen Adresse zu melden, damit – falls nicht vorhanden – die Zugangsdaten für eine Registrierung im TK-Meldeportal übermittelt werden können und eine Freischaltung für die vorliegende Abfrage erfolgen kann sowie
 - 3.1 für den Fall, dass sie im TK-Meldeportal nicht registriert sind, sich unverzüglich nach Erhalt der Zugangsdaten auf <https://tkmeldeportal.bnetza.bund.de/tkm/> anzumelden,

- 3.2 für den Fall, dass sie bereits über eine Registrierung verfügen, ihre in diesem Portal bereits befindlichen Stammdaten auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen und ggf. abzuändern und zu ergänzen.

Abweichende Regelung zur Bekanntgabe nach § 210 S. 4 TKG i. V. m. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG

Diese Verfügung gilt gemäß § 210 Satz 4 TKG in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG, am 18. Juni 2026, dem Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur, als öffentlich bekannt gegeben. Sie wird damit am 18. Juni 2026 wirksam.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann binnen eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn eingelegt werden.

Hinweis

Diese Verfügung wird vollständig, d. h. einschließlich Begründung, im Internet veröffentlicht unter: www.bundesnetzagentur.de/mobilesbreitband.

2.13.02/7

ANLAGE: Fragebogen zur Beurteilung der Wettbewerbsverhältnisse



Hinweise zum Ausfüllen des Formulars

Mit dem nachfolgenden Fragebogen werden Auskünfte eingeholt, die für den Vollzug des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und für die Überprüfung von aufgrund des TKGs ergangenen Verpflichtungen erforderlich sind. Im Konkreten dienen die anzugebenden Daten insbesondere als Grundlage für die Überprüfung des Verhandlungsgebotes aus der Präsidentenkammerentscheidung vom 24.03.2025 und für die Beurteilung der Wettbewerbsverhältnisse gem. § 105 TKG.

Marktdaten werden als Bestands- oder Flussgröße zu den im Fragebogen angegebenen Stichtagen bzw. Zeiträumen abgefragt. An einigen Stellen werden zudem Ausführungen in Textform erbeten.

Sämtliche Fragen im vorliegenden Fragebogen beziehen sich auf den geographischen Markt in Deutschland.

Im Falle gesellschaftsrechtlicher Verbundenheiten sind die Auskünfte aller verbundenen und zusammengeschlossenen Unternehmen aggregiert zu erteilen. Diese sind in den Unternehmensstammdaten konkret zu benennen, damit erkennbar wird, für welche Unternehmen Angaben gemacht wurden.

Sollten Sie im Abfragezeitraum durch eine Doppelstellung sowohl die Funktion eines MNO als auch eines MVNO eingenommen haben, bitten wir um die Einreichung von zwei Fragebögen. Hierbei ist eine sachgerechte Abgrenzung erforderlich.

Bitte beachten Sie die vorgegebene Abgabefrist.

Bearbeitungshinweise:

- In einigen Feldern bilden sich Autosummen aus Ihren Angaben. Diese Felder können nicht befüllt werden.
- Sofern Sie Schätzungen vornehmen müssen, kennzeichnen Sie diese bitte gesondert. Nutzen Sie dazu die Anmerkungsfelder.
- Bitte beachten Sie, dass einige Antwortfelder Angaben in einer vorgegebenen Wert-, Zeit- oder Mengen-Einheit vorsehen (bspw. in Euro). Bitte beachten Sie dies bei Ihrer Antwort und rechnen Sie Ihre Angaben ggf. in die erforderliche Einheit um.
- Umsatzerlöse und Absatzmengen aus Lieferungen und Leistungen zwischen verbundenen und zusammengeschlossenen Unternehmen (Innenumsatz Erlöse und Innenabsätze) sind nicht zu berücksichtigen.
- Bitte beachten Sie die Erläuterungen am oberen Seitenrand oder unterhalb der Fragestellung.

Beispiel

Zellen, die die obige Formatierung aufweisen, stellen interne Verlinkungen zu anderen Arbeitsblättern innerhalb dieses Dokuments dar. Durch einfaches Anklicken einer solchen Zelle wird das verlinkte Arbeitsblatt unmittelbar geöffnet.



Eine Zelle, die durch diese Formatierung gekennzeichnet ist, muss nicht ausgefüllt werden. Sie ist aufgrund Ihrer vorangegangenen Antworten nicht einschlägig.

Beispiel

Eine Zelle, die durch diese Formatierung gekennzeichnet ist, muss nicht ausgefüllt werden. Sie ist aufgrund des von Ihnen in Frage 1.3 ausgewählten Unternehmenstyps nicht einschlägig.

Beispiel

Zellen, die mit dieser Formatierung gekennzeichnet sind, sind für die Eingabe durch die Befragten vorgesehen. Über jeder Zelle befindet sich ein Hinweis, der beschreibt, welche Information eingetragen werden soll; die Einheit der Dateneingabe ist in Klammern angegeben. Steht in den Klammern „Ja/Nein“, handelt es sich um ein Auswahlfeld, aus dem die Befragten per Klick zwischen den Optionen "Ja" oder "Nein" wählen können.

Bitte füllen Sie den Fragebogen ausschließlich in dieser bereitgestellten Excel-Datei aus. Bitte drucken Sie das Dokument nicht aus, sondern geben Sie Ihre Antworten direkt in die dafür vorgesehenen Zellen ein. Achten Sie dabei darauf, die vorhandenen Formatierungen unverändert zu lassen. Nach Abschluss der Eingaben speichern Sie die Datei bitte im ursprünglichen Format (.xlsx) und übermitteln Sie sie in dieser Form zurück.

Datenschutzhinweis:

Ihre personenbezogenen Daten werden zur weiteren Bearbeitung und Korrespondenz entsprechend der Datenschutzerklärung der Bundesnetzagentur verarbeitet.

Diese können Sie über folgenden Link auf der Internetseite der Bundesnetzagentur abrufen:

<https://www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz/>. Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung

nicht möglich sein, kann Ihnen diese auch in Textform übermittelt werden.



1 Unternehmensangaben

Informationen enthalten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse: Ja Nein

Ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis ist jede im Zusammenhang mit einem Betrieb stehende Tatsache, die nicht offenkundig, sondern nur einem eng begrenzten Personenkreis bekannt ist und nach dem Willen des Geheimnisinhabers aufgrund eines berechtigten wirtschaftlichen Interesses geheim gehalten werden soll.

1.1 Name des Unternehmens
Angabe

1.2 Ansprechpartner/Kontakt
Angabe

1.3 Geschäftsmodell im Mobilfunkmarkt
Angabe

MNO Full MVNO Diensteanbieter Reseller/Light MVNO Sonstiges

1.4 Auf welchen dieser Märkte bieten Sie aktuell Telekommunikationsdienstleistungen an?
Angabe

Mobilfunk Festnetz Beides

1.5 Unternehmenskennzahlen

Die Angaben in den nachfolgenden Fragen 1.5.1-1.5.4 beziehen sich ausschließlich auf die Mobilfunksparte des beantwortenden Unternehmens.

1.5.1 CAPEX **1.5.2 Umsatzerlöse**

Betrag in €	Jahr	Betrag in €	Jahr
	2023		2023
	2024		2024
	2025		2025

1.5.3 EBIT **1.5.4 EBITDA**

Betrag in €	Jahr	Betrag in €	Jahr
	2023		2023
	2024		2024
	2025		2025

Anmerkungen zu den Angaben dieser Seite



2 Vorleistungsmarkt

Informationen enthalten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse: Ja Nein

Ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis ist jede im Zusammenhang mit einem Betrieb stehende Tatsache, die nicht offenkundig, sondern nur einem eng begrenzten Personenkreis bekannt ist und nach dem Willen des Geheimnisinhabers aufgrund eines berechtigten wirtschaftlichen Interesses geheim gehalten werden soll.

2.1 Vertragsbeziehungen und Vereinbarungen

2.1.1 Mit welchen Unternehmen (MNOs bzw. MVNOs/Diensteanbieter) bestehen/bestanden Vereinbarungen über Mobilfunk-Vorleistungsprodukte in den letzten Jahren?

Jahr	Unternehmensart	Name des Unternehmens
2023		
2024		
2025		

2.2 Vorleistungspreise

2.2.1 Geben Sie bitte zu allen Diensteanbietern/MVNO, denen Sie aktuell auf der Vorleistungsebene außerhalb von International Roaming Zugang zu Ihrem nationalen Mobilfunknetz gewähren bzw. zu Mobilfunknetzbetreibern, von denen Sie derartigen Zugang erhalten, folgende Informationen an:

Für Eingaben zum Rohstoff-Modell gilt: Preise für den Datenverkehr pro Gigabyte jeweils zum Stichtag 31.12. der letzten drei Jahre. Ausgenommen hiervon sind Vereinbarungen im Zusammenhang mit International Roaming-Diensten. Sofern keine Regelung über eine Bepreisung des Datenverkehrs nach der in Anspruch genommenen tatsächlichen Datenverkehrsmenge existiert, so wird um einen entsprechenden Hinweis gebeten.

[2.2.1 Dateneingabe Rohstoff-Modell](#) [2.2.1 Dateneingabe Retail-Minus-Modell](#)

2.3 Vorleistungsprodukte und Zugangsbedingungen

2.3.1 Gibt es beim Angebot/Bezug von Vorleistungsprodukten Konditionen, die als einschränkend wahrgenommen werden?

Verzögerter Zugang zu neuen Technologien [Ja/Nein]

Begründung [Freitext]

Datenvolumen [Ja/Nein]

Begründung [Freitext]

Geschwindigkeiten [Ja/Nein]

Begründung [Freitext]

Sonstiges [Ja/Nein]

Begründung [Freitext]



2.4 Verhandlungsgebot

Nachfragen nach Mobilfunkvorleistungen umfassen sowohl erstmalige Nachfragen als auch Nachfragen nach Mobilfunkvorleistungen zu geänderten Bedingungen im Zusammenhang mit bestehenden Vertragsverhältnissen.

2.4.1 Wie viele Nachfragen nach Mobilfunkvorleistungszugang hat Ihr Unternehmen im Abfragezeitraum von Diensteanbietern und MVNO erhalten oder diesen aktiv angeboten?

Nachfragen Diensteanbieter/MVNO [Anzahl]	Jahr	Proaktive Angebote MNO [Anzahl]	Jahr
	2023		2023
	2024		2024
	2025		2025

2.4.2 Mit wie vielen dieser Unternehmen hat Ihr Unternehmen Verhandlungen über Mobilfunkvorleistungszugang geführt?

Anzahl	Jahr
	2023
	2024
	2025

2.4.3 Wie viele Nachfragen nach Mobilfunkvorleistungszugang hat Ihr Unternehmen im Abfragezeitraum an Mobilfunknetzbetreiber gestellt?

Anzahl	Jahr
	2023
	2024
	2025

2.4.4 Mit wie vielen dieser Anbieter hat Ihr Unternehmen im Abfragezeitraum Verhandlungen über Mobilfunkvorleistungszugang geführt?

Anzahl	Jahr
	2023
	2024
	2025

2.4.5 Wie viele dieser Verhandlungen haben zu einem Vertragsabschluss geführt?

Anzahl	Jahr
	2023
	2024
	2025

2.4.6 Wie viele dieser Verhandlungen laufen derzeit noch?

Anzahl	Jahr
	2023
	2024
	2025

2.4.7 Wie viele dieser Verhandlungen wurden abgebrochen bzw. nicht weiterverfolgt?

Anzahl	Jahr
	2023
	2024
	2025

2.4.8 Wie lange dauerten die Verhandlungen durchschnittlich von der ersten Anfrage bis zum Vertragsschluss bzw. Abbruch (im Sinne von Neuverhandlungen)?

Dauer (in Wochen)	Jahr
	2023
	2024
	2025

Weitere Anmerkungen zu den Angaben in Kapitel 2.4 [Freitext]


2.5 Fragen zum Inhalt von Mobilfunkvorleistungsverträgen

Soweit Sie als Anbieter oder Abnehmer von Mobilfunkvorleistungen im Markt aktiv sind:

2.5.1 Vertragslaufzeiten und Anpassungsmöglichkeiten

2.5.1.1 Wie lange ist die durchschnittliche vertragliche Laufzeit Ihrer Verträge über solche Leistungen, sofern diese Laufzeit begrenzt ist? Sollte die Mehrzahl der Verträge eine unbegrenzte Laufzeit haben, geben Sie im Antwortfeld bitte einen entsprechenden Hinweis ("unbegrenzt") an.

Dauer (in Monaten)

2.5.1.2 Gibt es Preisanpassungsklauseln in diesen Verträgen?

Angabe (Ja/Nein)

2.5.1.3 Gibt es sonstige Anpassungsmöglichkeiten oder weitere Anmerkungen?

Angabe [Freitext]

2.5.1.4 Gibt es in diesen Verträgen üblicherweise Verlängerungsoptionen?

Angabe (Ja/Nein)

2.5.1.5 Falls ja, wie sind die Verlängerungsoptionen üblicherweise ausgestaltet:

Ausgestaltung Verlängerungsoptionen

Dauer der Verlängerung (in Wochen)

Begrenzung der Anzahl an Verlängerungen? (Ja/Nein)

Anzahl

Weitere Anmerkungen zu den Angaben in Kapitel 2.5.1 [Freitext]



2.5.2 Kündigungsfristen

2.5.2.1 Wie lang sind die durchschnittlichen Kündigungsfristen in solchen Verträgen?

Dauer (in Wochen)

2.5.2.2 Gibt es üblicherweise besondere Regelungen, wie einseitige Kündigungsmöglichkeiten oder Kündigungsmöglichkeiten, die an besondere Sachgründe geknüpft sind?

Angabe (Ja/Nein)

Weitere Anmerkungen zu den Angaben in Kapitel 2.5.2 [Freitext]

2.5.3 Bindungswirkung

2.5.3.1 Gibt es üblicherweise Bestimmungen über den exklusiven Bezug von Mobilfunkvorleistungen in Vorleistungsverträgen?

Angabe (Ja/Nein)

2.5.3.2 Falls ja, wie sind diese Exklusivitätsbestimmungen üblicherweise ausgestaltet, insbesondere in Bezug auf:

Art (z.B. Vorleistungsbezug oder Wholesale-Verbot) (Freitext)

Dauer (in Wochen) Umfang (in % vom Umsatz)

_____ _____

Nachvertragliche Verpflichtungen (Freitext)

2.5.3.3 Gibt es üblicherweise Regelungen über den Umgang mit Endkundenbeständen bei Vertragsbeendigung?

Angabe (Ja/Nein)

2.5.3.4 Falls Sie die vorige Frage mit ja beantwortet haben, wie sind diese Regelungen üblicherweise ausgestaltet in Bezug auf:

Art (z.B. automatischer Übergang des Endkundenstamms auf MNO bei Vertragsbeendigung) (Freitext)

Umfang (z.B. Anteil am Umsatz/an Endkundenverträgen) (Freitext)

Dauer (in Wochen)

Weitere Anmerkungen zu den Angaben in Kapitel 2.5.3 [Freitext]



2.6 National Roaming

2.6.1 Welche Aspekte des Zugangs zu nationalem Roaming sind relevant für eine Beurteilung der Wettbewerbsverhältnisse?

Angabe (Freitext)

Anmerkungen zu den Angaben dieser Seite



Name des Unternehmens	Jahr	Soll-Absatzmenge [in Td]	Max. Downloadgeschwindigkeit [in Mbps]	Max. Uploadgeschwindigkeit [in Mbps]	Preis Datenverkehr [in €/GB]	Angebotene Technologien			Weitere wesentliche Vertragskonditionen (z.B. einmalige oder regelmäßige Gebühren) [Freiheit]
						SD-WAN	5G (SA)	5G (NSA)	
	2023								
	2024								
	2025								
	2026								
	2023								
	2024								
	2025								
	2026								
	2023								
	2024								
	2025								
	2026								
	2023								
	2024								
	2025								
	2026								
	2023								
	2024								
	2025								
	2026								
	2023								
	2024								
	2025								
	2026								
	2023								
	2024								
	2025								
	2026								
	2023								
	2024								
	2025								
	2026								
	2023								
	2024								
	2025								
	2026								
	2023								
	2024								
	2025								
	2026								
	2023								
	2024								
	2025								
	2026								
	2023								
	2024								
	2025								
	2026								
	2023								
	2024								
	2025								
	2026								
	2023								
	2024								
	2025								
	2026								



3 Endkundenmarkt

Informationen erhalten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse: ja nein

Ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis ist jede im Zusammenhang mit einem Betrieb stehende Tatsache, die nicht offenkundig, sondern nur einem eng begrenzten Personenkreis bekannt ist und nach dem Willen des Geheimnishalters aufgrund eines berechtigten wirtschaftlichen Interesses geheim gehalten werden soll.

3.1 Allgemein

3.1.1 SIM-Profile

Soweit nicht anders angegeben, bezieht sich die Datenabfrage auf den Stichtag 31.12. des jeweiligen Jahres.

3.1.1.1 Aktive SIM-Profile aus direkten Kundenverhältnissen MNO (inkl. Tochterunternehmen bzw. konzerneigenen Service-Provider (SP) und Vertriebspartnerschaften), getrennt nach Privat- und Geschäftskunden

Privatkunden		Geschäftskunden	
Eigene aktive SIM-Profile mit Prepaid-Tarif (Anzahl)	Jahr	Eigene aktive SIM-Profile mit Prepaid-Tarif (Anzahl)	Jahr
	2023		2023
	2024		2024
	2025		2025
Eigene SIM-Profile mit Postpaid-Tarif (Anzahl)	Jahr	Eigene SIM-Profile mit Postpaid-Tarif (Anzahl)	Jahr
	2023		2023
	2024		2024
	2025		2025
Eigene aktive SIM-Profile zur M2M-Nutzung (Anzahl)	Jahr	Eigene aktive SIM-Profile zur M2M-Nutzung (Anzahl)	Jahr
	2023		2023
	2024		2024
	2025		2025

3.1.1.2 Aktive SIM-Profile auf ihrem Netz von Teilnehmern konzernunabhängiger Service-Provider (SP) und mobiler virtueller Netzbetreiber (MVNO), getrennt nach Privat- und Geschäftskunden

Aktive SIM-Profile mit Prepaid-Tarif (Anzahl)	Jahr	SIM-Profile mit Postpaid-Tarif (Anzahl)	Jahr
	2023		2023
	2024		2024
	2025		2025

3.1.1.3 Aktive SIM-Profile aus Ihnen originär zugewiesenen Rufnummernblöcken, getrennt nach Privat- und Geschäftskunden

Bitte beantworten Sie diese Frage, sofern sie für Ihr Unternehmen zutreffend ist.

Privatkunden		Geschäftskunden	
Eigene aktive SIM-Profile mit Prepaid-Tarif (Anzahl)	Jahr	Eigene aktive SIM-Profile mit Prepaid-Tarif (Anzahl)	Jahr
	2023		2023
	2024		2024
	2025		2025
Eigene SIM-Profile mit Postpaid-Tarif (Anzahl)	Jahr	Eigene SIM-Profile mit Postpaid-Tarif (Anzahl)	Jahr
	2023		2023
	2024		2024
	2025		2025
Eigene aktive SIM-Profile zur M2M-Nutzung (Anzahl)	Jahr	Eigene aktive SIM-Profile zur M2M-Nutzung (Anzahl)	Jahr
	2023		2023
	2024		2024
	2025		2025
Eigene aktive Rufnummern ohne MSI-Zuteilung (Anzahl)	Jahr	Eigene aktive Rufnummern ohne MSI-Zuteilung (Anzahl)	Jahr
	2023		2023
	2024		2024
	2025		2025



3.1.1.4 Aktive SIM-Profile aus Rufnummernblöcken, die Mobilfunknetzbetreibern (MNO) zugeteilt wurden, getrennt nach Privat- und Geschäftskunden
Bitte beantworten Sie diese Frage, sofern sie für Ihr Unternehmen zutreffend ist.

Privatkunden		Geschäftskunden	
Eigene aktive SIM-Profile mit Prepaid-Tarif (Anzahl)	Jahr	Eigene aktive SIM-Profile mit Prepaid-Tarif (Anzahl)	Jahr
	2023		2023
	2024		2024
	2025		2025
Eigene SIM-Profile mit Postpaid-Tarif (Anzahl)	Jahr	Eigene SIM-Profile mit Postpaid-Tarif (Anzahl)	Jahr
	2023		2023
	2024		2024
	2025		2025
Eigene aktive SIM-Profile zur M2M-Nutzung (Anzahl)	Jahr	Eigene aktive SIM-Profile zur M2M-Nutzung (Anzahl)	Jahr
	2023		2023
	2024		2024
	2025		2025
Eigene aktive Rufnummern ohne MSB-Zuteilung (Anzahl)	Jahr	Eigene aktive Rufnummern ohne MSB-Zuteilung (Anzahl)	Jahr
	2023		2023
	2024		2024
	2025		2025

3.1.1.5 Aktive SIM-Profile aus indirekten Kundenverhältnissen von konzernabhängigen Serviceprovidern (SP) und mobilen virtuellen Netzbetreibern (MVNO), getrennt nach Privat- und Geschäftskunden
Bitte beantworten Sie diese Frage nur, sofern sie für Ihr Unternehmen relevant ist.

Privatkunden		Geschäftskunden	
Aktive SIM-Profile (Anzahl)	Jahr	Aktive SIM-Profile (Anzahl)	Jahr
	2023		2023
	2024		2024
	2025		2025

3.1.1.6 Netzzuordnung (SIM-Profile insgesamt)

SIM-Profile im Netz der Deutschen Telekom AG (Anzahl)	Jahr	SIM-Profile im Netz der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG (Anzahl)	Jahr
	2023		2023
	2024		2024
	2025		2025
SIM-Profile im Netz der Vodafone GmbH (Anzahl)	Jahr	SIM-Profile im Netz der 1&1 Mobilfunk GmbH (Anzahl)	Jahr
	2023		2023
	2024		2024
	2025		2025
SIM-Profile in sonstigen Netzen (Anzahl)	Jahr		
	2023		
	2024		
	2025		



3.1.2 Außenumsatzerlöse über Mobilfunk

3.1.2.1 Außenumsatzerlöse mit Endkunden
Ohne Umsatz mit Endgeräten.

Privatkunden		Geschäftskunden	
Außenumsatzerlöse [in €]	Jahr	Außenumsatzerlöse [in €]	Jahr
	2023		2023
	2024		2024
	2025		2025

3.1.2.2 Außenumsatzerlöse mit SP und MVNO (Vorleistung/Großhandel)
Ohne Umsatz mit Endgeräten.

Außenumsatzerlöse [in €]	Jahr
	2023
	2024
	2025

3.1.2.3 Außenumsatzerlöse mit Festnetz- und Mobilfunknetzbetreibern (Vorleistung/Großhandel)
Ohne Umsatz mit Endgeräten.

Außenumsatzerlöse [in €]	Jahr
	2023
	2024
	2025

3.1.3 Unternehmenskennzahlen

3.1.3.1 Wie haben sich folgende Kennzahlen in den letzten drei Jahren (2023-2025) entwickelt?

ARPU [in €/Kunde, bezogen auf Erlöse aus Mobilfunkdienstleistungen]	Jahr	Netto-Neukunden (EOP-BOP/BCP, bezogen auf Verträge [in %])	Jahr
	2023		2023
	2024		2024
	2025		2025

Durchschnittlicher Datenverbrauch pro Vertrag pro Monat [in GB]	Jahr
	2023
	2024
	2025

*Monat der (Die-)Jährlicherzeitstellung

3.1.4 Bündelprodukte

3.1.4.1 Waren in den letzten drei Jahren (2023-2025) in Ihrem Portfolio Bündelprodukte enthalten (mit DSL/Glasfaser Komponenten)?

Angabe [Ja/Nein]

3.1.4.2 Falls Sie die vorige Frage mit ja beantwortet haben, welchen prozentualen Anteil haben diese an Ihren Außenumsatzerlösen mit Mobilfunk (ohne Endgeräte)?

Anteil Bündelprodukte an Außenumsatzerlösen 2025 [in %]



3.1.5 Wettbewerb

3.1.5.1 Gibt es Segmente auf dem Mobilfunkmarkt, in denen Sie nicht in der Lage sind, wettbewerbsfähige Produkte anzubieten?

3.1.5.1.1 Mobilfunkprodukte für Privatkunden

Antwortmöglichkeiten nach der Likert-Skala: jeweils bezogen auf die Aussage „Wir können auf dem genannten Markt wettbewerbsfähige Produkte anbieten“.
0 = Nicht anwendbar, 1 = Stimme überhaupt nicht zu, 2 = Stimme nicht zu, 3 = Neutral, 4 = Stimme zu, 5 = Stimme voll und ganz zu

Angabe

0 1 2 3 4 5

Begründung (Freitext)

3.1.5.1.2 Mobilfunkprodukte für Privatkunden als Teil eines Bündels mit einem Festnetz-Anschluss

Antwortmöglichkeiten nach der Likert-Skala: jeweils bezogen auf die Aussage „Wir können auf dem genannten Markt wettbewerbsfähige Produkte anbieten“.
0 = Nicht anwendbar, 1 = Stimme überhaupt nicht zu, 2 = Stimme nicht zu, 3 = Neutral, 4 = Stimme zu, 5 = Stimme voll und ganz zu

Angabe

0 1 2 3 4 5

Begründung (Freitext)

3.1.5.1.3 Fixed-Mobile-Convergence-Produkte für Privatkunden, in denen die Versorgung mit Mobilfunk vornehmlich der Erhöhung der Ausfallsicherheit bzw. der Erhöhung der Kapazität dient

Antwortmöglichkeiten nach der Likert-Skala: jeweils bezogen auf die Aussage „Wir können auf dem genannten Markt wettbewerbsfähige Produkte anbieten“.
0 = Nicht anwendbar, 1 = Stimme überhaupt nicht zu, 2 = Stimme nicht zu, 3 = Neutral, 4 = Stimme zu, 5 = Stimme voll und ganz zu

Angabe

0 1 2 3 4 5

Begründung (Freitext)



3.1.5.1.4 Mobilfunkprodukte für Geschäftskunden

Antwortmöglichkeiten nach der Likert-Skala, jeweils bezogen auf die Aussage „Wir können auf dem genannten Markt wettbewerbsfähige Produkte anbieten“.
0 = Nicht anwendbar, 1 = Stimme überhaupt nicht zu, 2 = Stimme nicht zu, 3 = Neutral, 4 = Stimme voll und ganz zu

Angabe

0 1 2 3 4 5

Begründung (Freitext)

[Empty text box for justification]

3.1.5.1.5 Mobilfunkprodukte für Geschäftskunden als Teil eines Bündels mit einem Festnetz-Anschluss

Antwortmöglichkeiten nach der Likert-Skala, jeweils bezogen auf die Aussage „Wir können auf dem genannten Markt wettbewerbsfähige Produkte anbieten“.
0 = Nicht anwendbar, 1 = Stimme überhaupt nicht zu, 2 = Stimme nicht zu, 3 = Neutral, 4 = Stimme voll und ganz zu

Angabe

0 1 2 3 4 5

Begründung (Freitext)

[Empty text box for justification]

3.1.5.1.6 Fixed-Mobile-Convergence-Produkte für Geschäftskunden, in denen die Versorgung mit Mobilfunk vornehmlich der Erhöhung der Ausfallsicherheit bzw. der Erhöhung der Kapazität dient

Antwortmöglichkeiten nach der Likert-Skala, jeweils bezogen auf die Aussage „Wir können auf dem genannten Markt wettbewerbsfähige Produkte anbieten“.
0 = Nicht anwendbar, 1 = Stimme überhaupt nicht zu, 2 = Stimme nicht zu, 3 = Neutral, 4 = Stimme voll und ganz zu

Angabe

0 1 2 3 4 5

Begründung (Freitext)

[Empty text box for justification]

3.1.5.1.7 Sonstige

Antwortmöglichkeiten nach der Likert-Skala, jeweils bezogen auf die Aussage „Wir können auf dem genannten Markt wettbewerbsfähige Produkte anbieten“.
0 = Nicht anwendbar, 1 = Stimme überhaupt nicht zu, 2 = Stimme nicht zu, 3 = Neutral, 4 = Stimme voll und ganz zu

Angabe

0 1 2 3 4 5

Begründung (Freitext)

[Empty text box for justification]



3.2 Abfrage der Preisentwicklung auf dem Endkundenmarkt

3.2.1 Verbraucherkorb Betrachtung der umsatzstärksten Tarife

Teilen Sie uns bitte mit Hilfe von Tabelle 2: Umsatzstärkste Tarife Ihre zehn umsatzstärksten Mobilfunktarife – bereinigt um Leistungen, die keiner Mobilfunkleistung zugerechnet werden können – für die Jahre 2023-2025 mit. Für die Auswahl der umsatzstärksten Tarife ist dabei unerheblich, ob sich diese an Privat- oder Geschäftskunden richten. Sollte ein Tarif beiden Kundengruppen abgeboten werden, soll dieser der überwiegenden Kundengruppe zugerechnet werden. Die entsprechende Tabelle ist auf dem separaten Arbeitsblatt 3.2.1 Dateneingabe zu finden. Ordnen Sie diese zehn umsatzstärksten Tarife in einem weiteren Schritt den vorgegebenen Verbrauchskörben mit Hilfe der bereitgestellten Zuordnungshilfe zu, welche sich am Ende von Tabelle 2 – ebenfalls auf dem Arbeitsblatt 3.2.1 Dateneingabe – befindet. Die genannten Endkundenprodukte sollten hierbei bundesweit verfügbar sein und mindestens sechs Monate im Jahr sowohl für Neu- als auch Bestandskunden angeboten werden bzw. worden sein. Sollten in einem Verbrauchskorb keine der zehn umsatzstärksten Tarife enthalten ist, geben Sie pro Korb mindestens einen zusätzlichen Tarif an, der den umsatzstärksten Mobilfunktarif in diesem Verbrauchskorb repräsentiert. Weiterführende Informationen zur Methodik finden Sie im Arbeitsblatt Methodik.

3.2.1 Dateneingabe

Informationen zur Methodik

In der nächsten Tabelle erhalten Sie einen automatischen, unverbindlichen Hinweis, ob Ihre Beantwortung der Tabelle die Anforderung, dass für jeden Verbrauchskorb mindestens ein Tarif angegeben sein muss, erfüllt:

Jahr	Bearbeitungsstand	Fehlende Tarife
2023	Anforderungen nicht erfüllt	Low, Basic, Medium, High, Very High, Datentarif
2024	Anforderungen nicht erfüllt	Low, Basic, Medium, High, Very High, Datentarif
2025	Anforderungen nicht erfüllt	Low, Basic, Medium, High, Very High, Datentarif

3.2.2 Günstigster Tarif je Verbrauchskorb

Teilen Sie uns bitte für die Jahre 2023-2025 für jeden Verbrauchskorb (siehe Tabelle 5: Verbrauchskörbe günstigste Tarife) den jeweils günstigsten Tarif aus all Ihren Mobilfunktarifen mit, der alle Kriterien des jeweiligen Verbrauchskorbs erfüllt und tragen Sie die Ergebnisse in Tabelle 4: günstigste Tarife je Verbrauchskorb zusammen. Die entsprechende Tabelle ist auf dem separaten Arbeitsblatt 3.2.2 Dateneingabe zu finden. Die Tarife sollen hierbei bundesweit verfügbar sein und mindestens sechs Monate im Jahr sowohl für Neu- als auch Bestandskunden angeboten werden bzw. worden sein. Zur Ermittlung vergleichbarer Preise werden die Kosten für jeden Tarif über einen Zeitraum von 24 Monaten, einschließlich einmaliger Bereitstellungskosten, betrachtet. Anders als in Abfrage 3.2.1 soll die Einordnung hier nicht anhand der Zuordnungshilfe erfolgen - die angegebenen Tarife für die jeweiligen Verbrauchskörbe sollen jedes einzelne Kriterium unabhängig erfüllen. Weiterführende Informationen hierzu finden Sie im Arbeitsblatt Methodik.

3.2.2 Dateneingabe

Informationen zur Methodik

Anmerkungen zu den Angaben dieser Seite



Jahr	Endkundenmarkt (Strom)	Privat- oder Geschäftskunden (Preise Angebotszeitraum) (m) (j) – (m) (j) (Preistechnologie (PCT))	Geschwindigkeit (PCT)	inkl. Datenverkehr (Umsatzmarkt, pro Monat) (St)	Präzision (Minuten)	Kundenbasis (Zug)	Umsatz (in jeweiligen Kalenderjahr) (Mio) (St)	Lieferpreis pro Monat (Mio) (St)	Lieferpreis Bereitstellungsgebühr (Mio) (St)	Nutzerprofil (Zurückführung des Verbrauchers aus Tab. 3)	Postpreis / Preispaar (sonstige)
2023											
2024											



Verbrauchskorb	Jahr	Endkundenprodukt (Name)	Angebotszeitraum (mm-jj – mm-jj)	Funktechnologie (5G/5G)	Geschwindigkeit (Mbps)	inkl. Datenvolumen* (ungebrochen, pro Monat) (GB)	Freiminuten* (Minuten)	Listenpreis pro Monat (netto) (€)	Listenpreis Bereitstellungsgebühr (netto) (€)
Basic	2023								
	2024								
	2025								
Low	2023								
	2024								
	2025								
Medium	2023								
	2024								
	2025								
High	2023								
	2024								
	2025								
Very High	2023								
	2024								
	2025								
Dakstarf	2023								
	2024								
	2025								

Tabelle 4: günstigste Tarife je Verbrauchskorb

Verbrauchskorb	Datenvolumen X	Minuten	Technologie	Geschwindigkeit
Basic	mindestens 20GB	mindestens 100	-	-
Low	mindestens 5GB	mindestens 500	mindestens 4G	-
Medium	mindestens 15GB	unlimitiert	mindestens 4G	mindestens 50 Mbps
High	mindestens 100 GB	unlimitiert	mindestens 5G	mindestens 100 Mbps
Very High	unlimitiert	unlimitiert	mindestens 5G	mindestens 100 Mbps
Dakstarf	unlimitiert	-	mindestens 5G	mindestens 100 Mbps

Tabelle 5: Verbrauchskörbe günstigste Tarife

Anmerkungen zu den Angaben dieser Seite

Erläuterungen

- ¹ bei unbegrenztem Datenvolumen bitte "unlimited" angeben
- ² bei unbegrenzten Freiminuten bitte "unlimited" angeben - gemischt ist das Telefonieren in alle deutschen Netze (nationale Gespräche außer für Verbindungen zu Sondernummern und Rufumleitungen)
- ³ sofern die einzelnen Bestandteile (Datenvolumen, Freiminuten) modular angeboten werden, sollen für diese Darstellung Tarife gemäß des Warenkorbs aus den Modulen zusammengesetzt werden



4 Sonstiges

Informationen enthalten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse:

Ja Nein

Ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis ist jede im Zusammenhang mit einem Betrieb stehende Tatsache, die nicht offenkundig, sondern nur einem eng begrenzten Personenkreis bekannt ist und nach dem Willen des Geheimnisinhabers aufgrund eines berechtigten wirtschaftlichen Interesses geheim gehalten werden soll.

4.1 Wettbewerbssituation

4.1.1 Wie schätzen Sie die Wettbewerbssituation auf dem mobilen Breitbandmarkt ein und welche Kennzahlen untermauern Ihre Einschätzung?

Eingabe [Freitext]

4.2 Kennzahlen

4.2.1 Welche weiteren Kennzahlen halten Sie für relevant zur Beurteilung der Wettbewerbssituation?

Eingabe [Freitext]

Anmerkungen zu den Angaben dieser Seite



zu 3.2.1 Verbrauchskorb betrachtetung der umsatzstärksten Tarife
Die Zuordnungshilfe zu den Verbrauchskörben orientiert sich an den folgenden, vorgegebenen Verbrauchskörben:

Verbrauchskorb	Datenvolumen X	Minuten	Technologie	Geschwindigkeit
Basic	X < 5GB	mindestens 100	-	-
Low	5GB ≤ X < 15GB	mindestens 500	mindestens 4G	-
Medium	15GB ≤ X < 100GB	unlimited	mindestens 4G	mindestens 50 Mbit/s
High	100GB ≤ X < 1TB	unlimited	mindestens 5G	mindestens 100 Mbit/s
Very High	unlimited	unlimited	mindestens 5G	mindestens 150 Mbit/s
Dalernetarif	unlimited	-	mindestens 5G	mindestens 100 Mbit/s

Bei der Zuordnung der Tarife gemäß Tabelle 3: Verbrauchskörbe gilt:

- Jedem erfüllten Kriterium aus Tabelle 2: Umsatzstärkste Tarife wird ein Punktwert (Pkt.) zugeordnet:

a. Datenvolumen:	3 Punkte;
b. Minuten:	0,5 Punkte;
c. Technologie:	1 Punkt;
d. Geschwindigkeit:	1,5 Punkte;

 - ein Tarif ist (nur) einem Verbrauchskorb zuzuordnen, wenn er mindestens einen Punktwert von in Summe 4,5 Pkt. erzielt, im Fall der Verbrauchskörbe Basic und Low von in Summe 3 Pkt.
 - die Gewichtung gilt nicht für reine Dalernetarife.
 - ein Tarif, der weder in einem beliebigen Verbrauchskorb mindestens 4,5 Punkte noch in den Verbrauchskörben Basic bzw. Low mindestens 3 Punkte erzielt, ist dem Verbrauchskorb zuzuordnen, in dem er den höchsten erreichten Punktwert aufweist.
- dass reine Dalernetarife von „klassischen“ Mobilfunktarifen (Sprache/Daten) differenziert werden;
- es, einen repräsentativen Überblick über die Gesamtkundenbasis als auch der angebotenen Produkte bieten zu können.

Die vorliegende Zuordnungshilfe soll die Befragten dabei unterstützen, die jeweiligen Tarife den passenden Verbrauchskörben zuzuordnen. Die der Zuordnungshilfe zugrundeliegende Logik entspricht der beschriebenen Punktwert-Methodik und wurde entsprechend als Formel umgesetzt.

Beispiel 1: Verbrauchskorb Low

Gegeben:
 Tarif 1 p.a.: 5GB, 500 Minuten, 4G, 5 €/Monat, 10.000 Kundenbasis

Lösungsweg:

5GB	3 Pkt.
500 Minuten	0,5 Pkt.
4G	1 Pkt.
Geschwindigkeit	0 Pkt.
Lösung:	<u>4,5 Pkt.</u>

Antwort: Tarif 1 ist mit 4,5 Pkt. dem Verbrauchskorb Low zuzuordnen.

zu 3.2.2 Günstigster Tarif je Verbrauchskorb

Nachdem im vorherigen Teil der Abfrage die umsatzstärksten Tarife den entsprechenden Verbrauchskörben zugeordnet wurden, folgt nun die Abfrage der preisgünstigsten Tarifoptionen für jeden Verbrauchskorb. Die Betrachtung umfasst dieselben sechs Verbrauchskörbe (siehe Tabelle 3) - allerdings soll an dieser Stelle - anders als bei der Berechnung des Mittelwerts, bei der die Zuordnung in die Verbrauchskörbe anhand eines Punktesystems erfolgt ist - für jeden einzelnen Verbrauchskorb der günstigste Mobilfunktarif ermittelt werden, der alle Kriterien eines Verbrauchskorbs erfüllt. Zur Ermittlung vergleichbarer Preise werden die Kosten für jeden Tarif über einen Zeitraum von 24 Monaten, einschließlich einmaliger Bereitstellungskosten, betrachtet. Zielsetzung ist, für jeden einzelnen Verbrauchskorb die Preisentwicklung der günstigsten Tarife über den betrachteten Zeitraum nachvollziehbar darzustellen und damit aufzuzeigen, wie sich die günstigsten Preise in den jeweiligen Verbrauchskörben entwickelt haben. In den nachfolgenden Beispielen 3a und 3b wird aufgezeigt, wie die Tarife in die unterschiedlichen Verbrauchskörbe eingeordnet werden:

Tabelle 6: Verbrauchskörbe günstigste Tarife

Verbrauchskorb	Datenvolumen X	Minuten	Technologie	Geschwindigkeit
Basic	mindestens 2GB	mindestens 100	-	-
Low	mindestens 5GB	mindestens 500	mindestens 4G	-
Medium	mindestens 15GB	unlimited	mindestens 4G	mindestens 50 Mbit/s
High	mindestens 100GB	unlimited	mindestens 5G	mindestens 100 Mbit/s
Very High	unlimited	unlimited	mindestens 5G	mindestens 150 Mbit/s
Datentarif	unlimited	-	mindestens 5G	mindestens 100 Mbit/s

Beispiel 3a: Verbrauchskorb Basic
Gegeben:

Tarif 1 p.a.: 4GB, 200 Minuten, 4G, 50 Mbit/s, 5 €/Monat, Bereitstellung 120€

Tarif 2 p.a.: 2GB, 100 Minuten, 4G, 50 Mbit/s, 4€/Monat, Bereitstellung 120€

Lösungsweg:

Beide Tarife erfüllen die Kriterien des Verbrauchskorbs Basic. Suche nach dem kostengünstigsten Tarif.

Antwort: Der kostengünstigste Mobilfunktarif, der alle Kriterien des Verbrauchskorbs Basic erfüllt, ist der Tarif 2.

Beispiel 3b: Verbrauchskorb Medium
Gegeben:

Tarif 3 p.a.: 10GB, unlimited, 5G, 50 Mbit/s 20 €/Monat, Bereitstellung 120€

Tarif 4 p.a.: 50GB, unlimited, 5G, 50 Mbit/s 30€/Monat, Bereitstellung 120€

Lösungsweg:

Tarif 3 erfüllt die Anforderungen des Verbrauchskorbs Medium nicht, da weniger als 15GB Datenvolumen enthalten sind. Tarif 4 erfüllt alle Anforderungen.

Antwort: Tarif 4 ist dem Verbrauchskorb Medium zuzuordnen.

Beispiel 3c: Verbrauchskorb Medium
Gegeben:

Tarif 5 p.a.: 20GB, unlimited, 5G, 50 Mbit/s 20 €/Monat, Bereitstellung 250€, Mindestvertragslaufzeit 24 Monate

Tarif 6 p.a.: 50GB, unlimited, 5G, 50 Mbit/s 30€/Monat, Bereitstellung 0€, Mindestvertragslaufzeit 24 Monate

Lösungsweg:

Gesamtkosten Tarif 5: 24 Monate * 20€/Monat + 250€ (einmaliges Bereitstellungsentgelt) = 730€ pro 24 Monate

Gesamtkosten Tarif 6: 24 Monate * 30€/Monat + 0€ (kein einmaliges Bereitstellungsentgelt) = 720€ pro 24 Monate

Antwort: Der kostengünstigste Mobilfunktarif, der alle Kriterien des Verbrauchskorbs Medium erfüllt, ist der Tarif 6.



Glossar	
Absatzmenge	Die Absatzmenge bezeichnet die Menge an Daten, die ein Mobilfunknetzbetreiber innerhalb einer definierten Zeiteinheit an Diensteanbieter bzw. MVNOs verkauft oder die von diesen bei dem Mobilfunknetzbetreiber eingekauft wird. Sie umfasst hierbei sämtliche über das Mobilfunknetz bereitgestellte Datenkapazitäten (z. B. Datenvolumen für Internet, Sprach- und Videodienste).
Anfrage/Nachfrage	Einseitige rechtsgeschäftliche Kontakte im Vorfeld einer Verhandlung, die auf einen Vertragsabschluss zielen.
ARPU	Die Kennzahl Average Revenue per User (ARPU) erfasst sämtliche Erlöse, die Mobilfunkkunden in einem bestimmten Zeitraum im Durchschnitt generieren. Er wird ermittelt, indem sämtliche Erlöse, die das Unternehmen aus dem Mobilfunkportfolio erzielt, über die Anzahl der aktiven Kunden im selben Zeitraum aggregiert und anschließend durch die Kundenzahl dividiert werden. Die Erlöse umfassen Mobilfunktarife inklusive Grundgebühren, Rabatte, variable Umsätze mit Serviceumsätzen wie Sprache, Daten, SMS, jedoch ohne Hardwarekosten, ohne Drittanbieterumsätze, ohne Anschlusskosten, ohne sog. Einmal-Gutschriften (z.B. bei Hardwareverzicht oder Akquisition). Bei Mobilfunkprodukten als Teil eines Bündelproduktes ist eine sachgerechte Abgrenzung zu treffen.
Außenumsatzerlöse	In der Konzernrechnungslegung sind Innen- und Außenumsatzerlöse zu unterscheiden. Aus der Sicht des Konzerns als wirtschaftliche Einheit sind Außenumsatzerlöse dann gegeben, wenn sie im Lieferungs- und Leistungsverkehr mit nicht in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen entstanden sind. Umsatzerlöse aus Lieferungen und Leistungen zwischen verbundenen und zusammengeschlossenen Unternehmen (Innenumsatzerlöse) sind daher nicht zu berücksichtigen.
Bereitstellungsentgelt	Das Bereitstellungsentgelt – häufig auch als Anschlusspreis oder Aktivierungsgebühr bezeichnet – ist eine einmalig fällige Gebühr, die beim Abschluss eines neuen Mobilfunkvertrags entsteht. Mit dieser Zahlung werden die Aufwendungen für die technische Einrichtung und die Aktivierung des Anschlusses (z. B. die Aktivierung der SIM-Karte, die Registrierung im Netz) sowie die damit verbundenen administrativen Kosten abgedeckt.
Bündelprodukte	Produkte, die neben der Bereitstellung von Mobilfunkdienstleistungen noch mindestens einen weiteren Telekommunikationsdienst (Breitbandanschluss, Festnetztelefonie oder Fernsehen) in einem einzigen Vertragsverhältnis enthalten.
CAPEX	Capital expenditures (CAPEX) bezeichnen Investitionsausgaben für längerfristige Anlagegüter, wie bspw. Mobilfunkinfrastruktur, Gebäude, aber auch die Erstausrüstung, Ersatzteile, Rechnersysteme etc.
EBIT	Earnings before Interest and Taxes (EBIT) beschreibt den Gewinn (Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit) vor Zinsen (Finanzergebnis) und Ertragsteuern.
EBITDA	Earnings before Interest, Taxes, Depreciation and Amortization (EBITDA) beschreiben den Gewinn (Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit) vor dem Abzug von Zinsen, Steuern und Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände.
Fixed Mobile Convergence	Fixed Mobile Convergence beschreibt das Zusammenwachsen von Festnetz und Mobilfunknetz, sodass Endnutzer – unabhängig vom Standort – unter einer Rufnummer auf jedem Gerät erreichbar sind.
Geschäftskunde	Geschäftskunden sind alle Endkunden, soweit sie keine Privatkunden sind (siehe unten).



IMSI-Zuteilung	<p>Internationale Kennungen für Mobile Teilnehmer (International Mobile Subscriber Identities, IMSI) werden gemäß der Empfehlung E.212 der ITU für mobile drahtlose und drahtgebundene Dienste zur Adressierung von Teilnehmern benötigt. Rechtsgrundlage für die Zuteilung und die Nutzung von IMSIs ist der IMSI-Nummernplan. Darin ist festgelegt, wie die Nummern strukturiert sind, für welchen Zweck sie zu nutzen sind, wie das Antragsverfahren grundsätzlich organisiert ist und welche Nutzungsbedingungen zu beachten sind. Seit Inkrafttreten des Nummernplans können neben den MNOs auch MVNOs die Zuteilung eines IMSI-Blocks beantragen.</p>
International Roaming	<p>International Roaming bezeichnet die Nutzung eines mobilen Endgerätes in einem ausländischen Mobilfunknetz für Telefonate, Nachrichten und mobile Daten. Im Rahmen der erforderlichen Angaben zur Datenabsatzmenge in Abfrage 2.2.1 ist der Datenverkehr, der durch International Roaming entsteht, auszuschließen.</p>
Listenpreis	<p>Der Listenpreis ist der in einer Preisliste angegebene, höchstwertige Basispreis einer Ware oder Dienstleistung. Er stellt das Standard-Entgelt dar, das ein Abnehmer für eine klar definierte Art und Menge einer Wareinheit zu zahlen hat und beinhaltet keine Rabattaktionen, Sonderpreise oder Aktionszuschläge.</p>
Mobilfunkinfrastruktur	<p>Mobilfunkinfrastruktur umfasst passive und aktive Netzkomponenten. Zum Begriff passive Netzinfrastruktur vergleiche § 3 Nr 45 TKG: "Komponenten eines Netzes, die andere Netzkomponenten aufnehmen sollen, selbst jedoch nicht zu aktiven Netzkomponenten werden; hierzu zählen zum Beispiel Fernleitungen, Leer- und Leitungsrohre, Kabelkanäle, Kontrollkammern, Einstiegsschächte, Verteilerkästen, Gebäude und Gebäudeeingänge, Antennenanlagen und Trägerstrukturen wie Türme, Lichtzeichenanlagen (Verkehrsampeln) und öffentliche Straßenbeleuchtung, Masten und Pfähle; Kabel, einschließlich unbeschalteter Glasfaserkabel, sind keine passive Netzinfrastrukturen."</p>
Privatkunde	<p>Privatkunden sind alle Endkunden, die als natürliche Personen Telekommunikationsdienstleistungen zu einem Zweck beziehen, der überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.</p>



SIM	
SIM-Profil	Ein Satz von Parametern, einschließlich einer IMSI und einem Authentifizierungsschlüssel sowie anderer zugehöriger Daten, der es Geräten ermöglicht, sich gegenüber einem Mobilfunknetz zu authentifizieren und Zugang zu diesem zu erhalten. Es sind technologieunabhängig alle SIM-Profile zu erfassen (z.B. physische SIM-Karten, eSIM).
Aktive SIM-Profile mit Prepaid-Tarif	Bei der Zählung von aktiv genutzten SIM-Profilen sind nur solche zu erfassen, über die in den letzten drei Monaten kommuniziert oder zu denen eine Rechnung in diesem Zeitraum gestellt wurde. Erfasst werden sollen hierbei aktive SIM-Profile aus direkten Kundenverhältnisse inkl. SIM-Profile von Tochterunternehmen mit Mehrheitsanteil und aus Vertriebspartnerschaften. SIM-Profile zur M2M-Nutzung werden im Fragebogen an anderer Stelle separat abgefragt und sind hier nicht zu berücksichtigen.
Aktive SIM-Profile zur M2M-Nutzung	<p>Aktive SIM-Profile, die zum überwiegend automatisierten Informationsaustausch zwischen technischen Einrichtungen wie z. B. Maschinen, Automaten, Fahrzeugen oder Messwerken (z. B. Strom-, Gas- und Wasserzählern) untereinander oder mit einer zentralen Datenverarbeitungsanlage genutzt werden. Die Kommunikation kann sowohl kabelgebunden als auch drahtlos erfolgen. Ein Mensch ist an der Kommunikation in der Regel nicht beteiligt, wobei eine begrenzte menschliche Beteiligung der Einordnung als M2M-Kommunikation nicht entgegensteht.</p> <p>Ein SIM-Profil gilt als aktiv, wenn die mit dem SIM-Profil verbundenen mobilen Dienste in dem betreffenden Zeitraum mindestens einmal in Anspruch genommen wurden oder es im Netz aktiviert und bereit ist, die ihm zugeordnete Aufgabe zu erfüllen.</p> <p>In den Datenangaben sind M2M-Profile zu berücksichtigen, die in öffentlichen zellularen Mobilfunknetzen (2G, 4G, 5G) sowie in Low Power Wide Area Networks (LPWAN) genutzt werden. Zu den lizenzierten LPWAN-Funktechnologien zählen Narrowband Internet of Things (NB-IoT), Extended Coverage GSM (EC-GSM) und Long Term Evolution for Machines (LTE-M).</p> <p>Von der Definition sind aktive M2M-Profile umfasst, die tarifgebunden oder bedingt durch das Endgerät für M2M-Anwendungen genutzt werden, unabhängig von der Kundengruppe (Privat-/Geschäftskunden), der Kategorie der vergebenen IMSI oder Rufnummer für mobile Dienste (national, international, andere Länder), der Bindung an das Netzwerk (z. B. Global-SIM, die einem virtuellen Heimatland zugeordnet sind und sich immer im Roaming befinden), der SIM-Kategorie (z. B. Kunststoff-SIM, eSIM) und der geographischen Nutzung.</p>
SIM-Profile mit Postpaid-Tarif	Direkte Kundenverhältnisse inkl. SIM-Profile von Tochterunternehmen mit Mehrheitsanteil und aus Vertriebspartnerschaften. SIM-Profile mit Postpaid-Tarif werden per se als aktiv eingestuft, da deren Aktivität zumindest durch regelmäßige Zahlungen gegeben ist. SIM-Profile zur M2M-Nutzung werden im Fragebogen an anderer Stelle separat abgefragt und sind hier nicht zu berücksichtigen.



Unternehmenstypen	
Diensteanbieter	Diensteanbieter oder Service Provider (SP) haben das Recht, in eigenem Namen und auf eigene Rechnung Mobilfunkdienste des Frequenzzuteilungsinhabers zu vertreiben sowie Zusatzdienste im Rahmen des übertragenen Frequenznutzungsrechts zu entwickeln und ihren Kunden anzubieten. Sie übernehmen neben Verkauf und Distribution auch die Rechnungslegung und den Kundendienst, optional auch die SIM-Karten-Bereitstellung sowie den Betrieb einer Value-Added Service-Plattform (VAS: intelligentes Daten- und Herdenmanagement). Betreibt ein SP eine VAS-Plattform spricht man von einem enhanced SP oder Medium MVNO. Diensteanbieter verfügen somit über eine direkte Kundenbeziehung und können gleichzeitig ein vollständig netzunabhängiges Tarifportfolio anbieten (dieses kann sowohl MNO-Tarife als auch eigene Tarife umfassen).
Full MVNO	Ein Full Mobile Virtual Network Operator (MVNO) ist ein Anbieter von Mobilfunkdienstleistungen für die Öffentlichkeit, der über ein Kernnetzwerk (Core Network), aber kein Funknetz (d. h. keine Luftschnittstelle) verfügt. Das Kernnetzwerk umfasst hierbei ein Heimatregister (Home Location Register, HLR), eine Einrichtung zur Vermittlung von Sprach- und/oder Datenverbindungen (z. B. eine Gateway-Mobilfunk-Vermittlungsstelle, Gateway Mobile Switching Center, GMSC) sowie eine Zusammenschaltung mit mindestens einem MNO, dessen Funknetz verwendet wird.
MNO	Ein Mobile Network Operator (MNO) oder auch Mobilfunknetzbetreiber ist ein Unternehmen, das unter Nutzung exklusiver Frequenzlizenzen ein eigenes öffentliches Mobilfunknetz aufbaut, betreibt und wartet und damit Mobilfunk- und mobile Breitbanddienste (Sprachanrufe, Daten, Roaming, Interconnection und Mehrwertservices) sowohl an Privat- und Geschäftskunden als auch an Drittanbieter wie MVNOs verkauft. Ein MNO stellt damit die physische Infrastruktur bereit, über die sämtliche Mobilfunkkommunikation und -services abgewickelt werden.
Reseller/Light MVNO	Reseller/Light MVNOs beschränken ihre Aktivitäten auf Verkauf/Distribution/Kundenorientierung. Sie beziehen die Tarifangebote von Mobilfunknetzbetreibern, verkaufen sie jedoch unter ihrer eigenen Marke weiter. Im Gegensatz zu Diensteanbietern haben sie dabei keinen Einfluss auf die Preisgestaltung oder die Ausgestaltung der Produkte. Sie bieten keine eigenen Tarife an, sondern erhalten für ihre Vertriebsaktivitäten eine Provision vom MNO.
Zweitmarken	Zweitmarken (der MNOs) sind im Eigentum des jeweiligen Mobilfunknetzbetreibers. Diese sind somit von den Mobilfunknetzbetreibern abhängig und werden weitgehend von diesen kontrolliert.
Verbrauchskorb	Ein Verbrauchskorb in dieser Abfrage stellt eine vordefinierte Tarifkategorie dar, die Mobilfunktarife mit ähnlichen Merkmalen (Datenvolumen, Minuten, Technologie, Geschwindigkeit) zusammenfasst. Ziel ist es hierbei, die Preisentwicklung der jeweiligen Nutzer- bzw. Tarif-Segmente zu untersuchen.
Verhandlung	Der Begriff der Verhandlung umfasst alle Formen rechtsgeschäftlicher Kontakte im Vorfeld eines Vertragsabschlusses im weitesten Sinne, die auf einen Vertragsabschluss zielen. Beispiele sind Vorgespräche, der wechselseitige Informationsaustausch und der Austausch von Vertragsentwürfen. Vertragsverhandlungen erfordern einen zweiseitigen, aktiven Austausch von Informationen, Vorschlägen und/oder Daten im Hinblick auf eine mögliche rechtsgeschäftliche Bindung.
Verhandlungsgebot	Das Verhandlungsgebot verpflichtet die Mobilfunknetzbetreiber, mit geeigneten Diensteanbietern/MVNO über die Mitnutzung von Funkkapazitäten zu verhandeln.
Vorleistungsprodukte	Hierunter fallen sämtliche von Telekommunikationsunternehmen erbrachte Leistungen, die andere Anbieter zu Großhandelspreisen abnehmen und für das Angebot eigener Telekommunikationsdienstleistungen gegenüber Endkunden nutzen.



Vfg Nr. 55/2026

Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG):**Allgemeinverfügung bezüglich eines Vertriebsverbotes für ein Gerät**

Im Rahmen der Marktüberwachung nach dem EMVG wurde die Bundesnetzagentur darauf aufmerksam, dass das unten genannte Gerät nicht mit den Anforderungen des EMVG übereinstimmt.

Die Bundesnetzagentur erlässt auf Grund des § 22 Absatz 2 Nr. 8 i. V. m. § 23 Absatz 4 EMVG folgende

Allgemeinverfügung:

1. **Das weitere Bereitstellen, Inverkehrbringen und die Weitergabe des unten aufgeführten Gerätes im Markt wird untersagt.**

Angaben zum Gerät:

Produktart: Haar-Trimmer
Modell: KHL03

2. **Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.**

Begründung

I.

Im Rahmen der Marktüberwachung gemäß §§ 22 ff. EMVG wurde am 13.12.2023 von der Bundesnetzagentur das oben aufgeführte Gerät vom Markt entnommen. Dabei wurde festgestellt, dass die CE-Kennzeichnung auf dem Gerät fehlerhaft, die Konformitätserklärung sowie die Bedienungsanleitung fehlen. Auch die Postanschrift des Herstellers fehlt auf dem Gerät. Die Angabe eines europäischen Verantwortlichen gemäß Artikel 4 (1) Marktüberwachungsverordnung (EU) 2019/1020 fehlt ebenfalls.

Mit Anordnung vom 28.05.2025 wurde der Bevollmächtigte des Herstellers aufgefordert, die Konformitätserklärung und die technische Dokumentation unverzüglich vorzulegen. Dieser Anordnung ist der Bevollmächtigte des Herstellers nicht nachgekommen.

Da der Bevollmächtigte des Herstellers innerhalb der ihm nach § 23 Abs. 2 EMVG gesetzten Frist aus Sicht der Bundesnetzagentur keine geeigneten Korrekturmaßnahmen ergriff, traf die Bundesnetzagentur gemäß § 23 Abs. 4 EMVG alle geeigneten Maßnahmen gegenüber dem Bevollmächtigten des Herstellers, um die Bereitstellung, das Inverkehrbringen und die Weitergabe des Geräts sowie die Nutzung auf dem deutschen Markt einzuschränken und begründete die Maßnahmen entsprechend.

II.

Mit der Amtsblattmitteilung Nr. 48/2026 vom 11.03.2026 wurden die nationalen Wirtschaftsakteure gemäß § 23 Absatz 5 Nr. 2 EMVG über diese markteinschränkende Maßnahme informiert und innerhalb einer Frist von vier Wochen konnten hierzu Stellungnahmen abgegeben werden.

Es sind keine Stellungnahmen bei der Bundesnetzagentur eingegangen.

Da weder von anderen europäischen Marktüberwachungsbehörden noch von der Europäischen Kommission Einwände zu der Maßnahme erhoben wurden, hebt die Bundesnetzagentur den Widerstandsvorbehalt nach § 23 Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 EMVG auf.

Die nach § 23 Absatz 4 EMVG getroffene Maßnahme wird gemäß § 25 Absatz 3 EMVG im Amtsblatt der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur erhoben werden.

Es dient einer zügigen Bearbeitung Ihres Widerspruches, wenn er bei der Bundesnetzagentur, Referat 411, Canisiusstraße 21, 55122 Mainz eingelegt wird.

411-4

Vfg Nr. 56/2026

Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz -FuAG):**Allgemeinverfügung bezüglich eines Vertriebsverbotes für eine Funkanlage**

Im Rahmen der Marktüberwachung nach dem FuAG wurde die Bundesnetzagentur darauf aufmerksam gemacht, dass die unten genannte Funkanlage nicht mit den Anforderungen des FuAG übereinstimmt.

Die Bundesnetzagentur erlässt auf Grund des § 30 Absatz 3 in Verbindung mit § 25 FuAG folgende

Allgemeinverfügung:

1. **Das Bereitstellen auf dem und das Inverkehrbringen auf den deutschen Markt der unten aufgeführten Funkanlage wird untersagt.**

Angaben zur Funkanlage:

Produktart: Refurbished Smartphone
Modell: Apple iPhone13 128 BK REFURBISHED
Markenzeichen: Forza

2. **Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.**

Begründung

I.

Die Bundesnetzagentur wurde am 17.02.2026 gemäß § 30 Absatz 1 FuAG darüber informiert, dass ein Mitgliedstaat der Europäischen Union eine markteinschränkende Maßnahme nach Artikel 40 der Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU getroffen hat.

Die zuständige Marktüberwachungsbehörde Belgian Institute for Postal Services and Telecommunications in Belgien hat eine Überprüfung der Konformität des oben genannten Gerätes durchgeführt.



Im Rahmen der formalen Prüfung seitens der zuständigen Marktüberwachungsbehörde wurde festgestellt, dass das Konformitätsbewertungsverfahren unzureichend durchgeführt wurde und nicht den Anforderungen der Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU entspricht. Die CE-Kennzeichnung auf der Funkanlage wurde nicht richtlinienkonform vorgenommen. Die Konformitätserklärung bzw. die vereinfachte Konformitätserklärung sind der Funkanlage nicht beigefügt worden. Ebenso fehlt die Bedienungsanleitung, die aber vorliegen muss, um die notwendigen Hinweise zum sicheren Betrieb des Produktes zu gewährleisten.

Die Bundesnetzagentur konnte die Mängel an dem Produkt nachvollziehen und hält daher die Maßnahme der belgischen Marktüberwachungsbehörde für gerechtfertigt.

II.

Mit der Amtsblattmitteilung Nr. 50/2026 vom 11.03.2026 wurden die nationalen Wirtschaftsakteure gemäß § 30 Absatz 1 FuAG über diese markteinschränkende Maßnahme informiert und konnten innerhalb einer Frist von vier Wochen hierzu Stellungnahmen abgeben.

Es sind keine Stellungnahmen bei der Bundesnetzagentur eingegangen.

Da weder von einem der beteiligten Mitgliedstaaten der Europäischen Union noch von der Europäischen Kommission innerhalb der Frist von drei Monaten Einwände erhoben wurden, gilt diese Maßnahme gemäß § 30 Absatz 3 FuAG als gerechtfertigt.

Die Bundesnetzagentur macht die nach § 25 FuAG getroffene Maßnahme gemäß § 30 Absatz 3 FuAG im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur erhoben werden.

Es dient einer zügigen Bearbeitung Ihres Widerspruches, wenn er bei der Bundesnetzagentur, Referat 411, Canisiusstraße 21, 55122 Mainz eingelegt wird.



Regulierung

Energie

Vfg Nr. 57/2026

Az.: BK7-25-01-005

10.06.2026

Zertifizierung eines Fernleitungsnetzbetreibers nach § 4a EnWG;

hier: Beschluss vom 13.05.2026

Die Beschlusskammer 7 hat am 13.05.2026 folgenden Beschluss getroffen:

1. Der Antragstellerin wird die Zertifizierung als Transportnetzbetreiberin erteilt.
2. Die Beschlusskammer stellt Folgendes fest:
 - a) Es wird festgestellt, dass die Verantwortung der Antragstellerin für die Aufgaben nach Teil 3 Abschnitt 1 bis 3 des EnWG und § 10 Abs. 1 S. 2 EnWG nicht vollumfänglich gewährleistet ist:
 - aa) Es wird festgestellt, dass der Dienstleistungsvertrag zwischen der Antragstellerin und der [REDACTED] über die [REDACTED] der Antragstellerin [REDACTED]
 - bb) Es wird festgestellt, dass der Dienstleistungsvertrag zwischen der Antragstellerin und der [REDACTED] über die [REDACTED] [REDACTED]
 - cc) Es wird festgestellt, dass der Dienstleistungsvertrag zwischen der [REDACTED] [REDACTED]
 - dd) Es wird festgestellt, dass der Dienstleistungsvertrag zwischen der Antragstellerin und der [REDACTED] [REDACTED]
 - ee) Es wird festgestellt, dass der Dienstleistungsvertrag zwischen der Antragstellerin und der [REDACTED] [REDACTED]
 - b) Es wird festgestellt, dass der Gesellschaftsvertrag der Antragstellerin ihre Unabhängigkeit vom vertikal integrierten Unternehmen i. S. d. §§ 10 bis 10e EnWG entsprechend der Vorgabe des § 6d i. V. m. § 10b Abs. 2 EnWG nicht vollumfänglich sicherstellt.
3. Die Zertifizierung wird daher unter folgenden Auflagen erteilt:
 - a) Die Antragstellerin wird verpflichtet, im Hinblick auf die Dienstleistungsbeziehung unter Tenorziffer 2 lit. a) aa) die vertragliche Absicherung [REDACTED] nach Erteilung der Zertifizierung sicherzustellen und der Beschlusskammer anzuzeigen.



- b) Die Antragstellerin wird verpflichtet, im Hinblick auf die Dienstleistungsbeziehungen unter Tenorziffer 2 lit. a) bb) bis ee) jeweils die [REDACTED] nach Erteilung der Zertifizierung sicherzustellen und der Beschlusskammer anzuzeigen.
- c) Die Antragstellerin wird verpflichtet, die im Gesellschaftsvertrag enthaltene Regelung des § 8 Abs. 6, die dem Aufsichtsrat die Befugnis einräumt, eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Antragstellerin zu erlassen sowie ein Zustimmungserfordernis des Aufsichtsrats hinsichtlich einer von den Geschäftsführern selbst aufgestellten Geschäftsordnung regelt, bis sechs Monate nach Erteilung der Zertifizierung aufzuheben und der Beschlusskammer anzuzeigen.
4. Die Genehmigungen und Zustimmungen nach §§ 10e Abs. 1 S. 1, 10e Abs. 3 S. 2 und 10e Abs. 3 S. 4 EnWG werden hiermit erteilt.
5. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Hinweis:

Der vollständige Beschluss ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur, www.bundesnetzagentur.de, (Beschlusskammer 7) veröffentlicht und kann dort kostenlos abgerufen werden.

**STELLUNGNAHME DER KOMMISSION****vom 27.3.2026**

gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2024/1789, Artikel 49 Absatz 1 und Artikel 71 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2024/1788 – Deutschland – Zertifizierung der Ferngas Netzgesellschaft mbH als Kombinationsnetzbetreiber eines Fernleitungs- und Verteilernetzes

Nur der deutsche Text ist verbindlich



1. VERFAHREN

Am 16. Januar 2026 erhielt die Kommission von der Bundesnetzagentur im Einklang mit Artikel 71 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2024/1788¹ (im Folgenden „Gasrichtlinie“) eine Mitteilung über den Entwurf einer Entscheidung über die Zertifizierung der Ferngas Netzgesellschaft mbH (im Folgenden „Ferngas“) als Fernleitungsnetzbetreiber (FNB).

Gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1789² (im Folgenden „Gasverordnung“) muss die Kommission den übermittelten Entwurf der Entscheidung prüfen und der zuständigen nationalen Regulierungsbehörde ihre Stellungnahme zur Vereinbarkeit mit Artikel 60 und Artikel 71 Absatz 2 der Gasrichtlinie übermitteln. Der gleichzeitige Betrieb eines Fernleitungsnetzes und eines Verteilernetzes durch ein und denselben Betreiber ist nach Artikel 49 der Gasrichtlinie zulässig, sofern der Netzbetreiber insgesamt die Anforderungen an die Entflechtung von Fernleitungsnetzbetreibern erfüllt.

2. BESCHREIBUNG DER NOTIFIZIERTEN ENTSCHEIDUNG

1. Vermögenswerte und Eigentum von Ferngas

Ferngas ist Eigentümer und Betreiber von Gasfernleitungs- und -verteilernetzen in Thüringen, Sachsen und Nordbayern. Die Erdgasfernleitung (EGL) 401 ist eine Fernleitung mit einer Länge von etwa 214 km. Die Verteilerleitungen in Nordbayern sind etwa 2 040 km und die Verteilerleitungen in Thüringen etwa 886 km lang.

Die Antragstellerin ist Rechtsnachfolgerin der früheren Ferngas Netzgesellschaft mbH (im Folgenden „Ferngas (alt)“), die unter demselben Namen wie die Antragstellerin tätig war. Die Antragstellerin hieß ursprünglich NewCo NeueFGNetz GmbH (im Folgenden „NewCo“). Am 20. August 2024 erwarb sie die Anteile an Ferngas (alt). In ihrer derzeitigen Form besteht die Antragstellerin seit dem 12. September 2024 nach der Fusion von Ferngas (alt) mit NewCo. Seitdem umfasst das Tätigkeitsfeld der Antragstellerin u. a. den Bau, den Betrieb, den Erwerb, die Vermarktung und die Nutzung von Netzanlagen und anderen Transport-, Speicher- und Verteilungssystemen für gasförmige Stoffe, einschließlich Wasserstoff.

Die Antragstellerin ist eine Tochtergesellschaft der Deutsche Gastransport Zwischenholding GmbH, die ihrerseits vollständig von der Deutsche Gastransport Holding GmbH (im Folgenden „DGH“) kontrolliert wird. Alle Anteile an der DGH befinden sich im Eigentum der Core Energy Infrastructure Holding SCS (im Folgenden „CEIH“), einer luxemburgischen Holdinggesellschaft. Alle Anteile an der CEIH werden indirekt von der Versicherungskammer Bayern Versicherungsanstalt des öffentlichen Rechts („VKB“) gehalten.

¹ Richtlinie (EU) 2024/1788 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbares Gas, Erdgas und Wasserstoff, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2023/1791 und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/73/EG (ABl. L vom 15.7.2024).

Im Einklang mit Artikel 95 der Gasrichtlinie wurde die Richtlinie 2009/73, unbeschadet der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Fristen für die Umsetzung in nationales Recht, mit Wirkung vom 4. August 2024 aufgehoben. Bezugnahmen auf die Gasrichtlinie gelten als Bezugnahmen auf die Richtlinie 2009/73/EG und sind nach Maßgabe der in der Gasrichtlinie enthaltenen Entsprechungstabelle zu lesen.

² Verordnung (EU) 2024/1789 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über die Binnenmärkte für erneuerbares Gas, Erdgas sowie Wasserstoff, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1227/2011, (EU) 2017/1938, (EU) 2019/942 und (EU) 2022/869 sowie des Beschlusses (EU) 2017/684 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 (ABl. L vom 15.7.2024).



Die VKB hält direkt oder indirekt Anteile an verschiedenen Unternehmen, die in der Erzeugung von (erneuerbarer) Energie tätig sind, darunter an: i) dem Investmentfonds ENCAVIS Infrastructure Fund III S.C.S., SICAV-RAIF; ii) BayWa r.e. AG; iii) EIP Renewables Invest SCS und iv) Enercon Renewable Energy Fund S.A. SICAV-RAIF. Aus diesem Grund betrachtet die Bundesnetzagentur die VKB-Gruppe als vertikal integriertes Unternehmen (VIU) im Sinne von § 3 Nr. 109 der deutschen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Gasrichtlinie, d. h. des Energiewirtschaftsgesetzes („EnWG“)³.

Ferngas hat auch Tochtergesellschaften. Insbesondere ist sie Eigentümerin der gesamten Ferngas Service & Management GmbH & Co. KG (im Folgenden „FSM“).

2. Einhaltung der Entflechtungsvorschriften

Um den für die Entflechtung der Fernleitungsnetzbetreiber geltenden Vorschriften nachzukommen, hat sich Ferngas für das in Artikel 60 Absatz 7 Buchstabe b der Gasrichtlinie genannte Modell des „unabhängigen Fernleitungsnetzbetreibers“ („Independent Transmission Operator“- oder „ITO“-Modell) entschieden. Diese Möglichkeit steht Ferngas im Rahmen des EnWG offen.

Die Bundesnetzagentur hat geprüft, ob und inwieweit Ferngas die Entflechtungsvorschriften des ITO-Modells gemäß dem EnWG einhält. Die Bundesnetzagentur ist zu dem vorläufigen Schluss gelangt, dass Ferngas die Entflechtungsanforderungen nicht erfüllt. In Bezug auf die von Ferngas geschlossenen Dienstleistungsverträge stellt die Bundesnetzagentur Folgendes fest:

a)



b)



c)



d)



e)



Die Bundesnetzagentur ist ferner der Auffassung, dass die Satzung von Ferngas deren Unabhängigkeit von dem vertikal integrierten Unternehmen nicht in vollem Umfang garantiert.

Daher macht die Bundesnetzagentur die Zertifizierung von Ferngas von den nachstehend aufgeführten Bedingungen abhängig.

³ Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) i.d.F. von Artikel 2 des Gesetzes vom 16.1.2012, BGBl I S. 74.

1.

[REDACTED]

2.

[REDACTED]

3. Ferngas ist verpflichtet, die Bestimmung in § 8 Absatz 6 ihrer Satzung aufzuheben. Diese Bestimmung überträgt dem Aufsichtsrat die Befugnis, eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung von Ferngas zu erlassen, und schreibt vor, dass eine von den Geschäftsführern selbst ausgearbeitete Geschäftsordnung der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf. Diese Änderung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erteilung der Zertifizierung vorzunehmen und der Bundesnetzagentur zu melden.

Auf dieser Grundlage hat die Bundesnetzagentur der Kommission ihren Entscheidungsentwurf mit der Bitte um Stellungnahme übermittelt.

3. ANMERKUNGEN DER KOMMISSION ZUM ENTSCHEIDUNGSENTWURF

Auf der Grundlage der Notifizierung der Bundesnetzagentur nimmt die Kommission wie folgt zu dem Entscheidungsentwurf Stellung:

1. Wahl des ITO-Modells

Gemäß Artikel 60 Absatz 7 der Gasrichtlinie kann das ITO-Modell in Fällen angewendet werden, in denen das Fernleitungsnetz am 3. September 2009 einem vertikal integrierten Unternehmen gehörte.

Ferngas war bereits am 3. September 2009 Teil eines vertikal integrierten Unternehmens. Im Jahr 2009 hielten die E.ON AG und die VNG AG jeweils 50 % an der EGL 401, und diese Unternehmen waren zudem gemeinsame Eigentümer der Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH, die heute fester Bestandteil der Antragstellerin ist. Sowohl die E.ON AG als auch die VNG AG waren zu diesem Zeitpunkt vertikal integrierte Unternehmen.

Die Kommission stimmt daher mit der Bundesnetzagentur überein, dass die Wahl des ITO-Modells in diesem Fall rechtmäßig ist, da das betreffende Fernleitungsnetz zum maßgeblichen Zeitpunkt einem vertikal integrierten Unternehmen gehörte.

2. Dienstleistungsverträge

Die Bundesnetzagentur hat die Erbringung von Dienstleistungen durch andere Unternehmen eingehend geprüft. Dazu gehören Dienstleistungen, die von der FSM, [REDACTED] erbracht werden.

Die Bundesnetzagentur ist der Auffassung, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass externe Dienstleister zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben herangezogen werden, und dass daher in diesem Zusammenhang strenge Anforderungen zu beachten sind. [REDACTED]

[REDACTED]



[REDACTED]

In Bezug auf die von der FSM erbrachten Dienstleistungen kommt die Bundesnetzagentur zu dem Schluss, dass diese nicht gegen das Verbot der Erbringung von Dienstleistungen für den FNB durch andere Unternehmensteile verstoßen. Eine hundertprozentige Tochtergesellschaft des FNB, über die dieser die Kontrolle ausübe, könne als Teil der Sphäre des Netzbetreibers angesehen werden. Sie müsse jedoch in gleicher Weise wie der FNB selbst an den Entflechtungsanforderungen gemessen werden. Die Verpflichtung, diese Anforderungen zu erfüllen, müsse integraler Bestandteil des Dienstleistungsvertrags sein.

Die Kommission hält die Begründung für die Erbringung von Dienstleistungen durch die FSM für plausibel. Eine hundertprozentige Tochtergesellschaft, die vollständig von Ferngas kontrolliert wird und denselben Entflechtungsanforderungen unterliegt, würde nicht gegen die Absicht des Gesetzgebers, die Artikel 63 Absatz 3 der Gasrichtlinie zugrunde liegt, verstoßen. Im Auslegungsvermerk der Kommission zur Entflechtung⁴ heißt es, dass das Verbot eingeführt wurde, um sicherzustellen, dass der ITO autonom ist. Da die FSM vollständig im Besitz von Ferngas ist und von dieser kontrolliert wird, ist deren Unabhängigkeit nicht durch die Dienstleistungen der FSM gefährdet.

Die Kommission ist der Auffassung, dass es in der Tat möglich ist, einige in den Artikeln 39 und 63 der Gasrichtlinie genannte Aufgaben unter bestimmten Umständen durch Dienstleister erfüllen zu lassen. Sie ist der Ansicht, dass die von der Bundesnetzagentur festgelegten Kriterien gewährleisten, dass der Netzbetreiber die Stelle bleibt, die für die Erfüllung der in der Gasrichtlinie aufgeführten Aufgaben rechenschaftspflichtig ist und die letztendliche Verantwortung trägt.

Die Bundesnetzagentur hat den Personalbestand von Ferngas und deren Fähigkeit zur Überwachung der vertraglich vereinbarten Dienstleistungen geprüft. Darüber hinaus hat sie eine umfassende Bewertung der vertraglichen Beziehungen zu den Dienstleistern durchgeführt, um sicherzustellen, dass Ferngas in der Lage ist, die Dienstleister zu überwachen, zu kontrollieren und zu koordinieren, sowie um sicherzustellen, dass die Dienstleister den Entflechtungsanforderungen unterliegen.

Dabei gelangte die Bundesnetzagentur zu dem Schluss, dass Ferngas genügend Personal beschäftigt, um die Dienstleister wirksam überwachen zu können. [REDACTED]

[REDACTED]

⁴ Arbeitspapier der Kommission, Auslegungsvermerk zur Richtlinie 2009/72/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Richtlinie 2009/73/EG über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt – Entflechtungsregelung, Brüssel, 22. Januar 2010.

3. Unabhängigkeit des ITO

Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe a der Gasrichtlinie sieht vor, dass der ITO in Bezug auf Vermögenswerte, die für den Betrieb, die Wartung und den Ausbau des Fernleitungsnetzes erforderlich sind, über wirksame Entscheidungsbefugnisse verfügt, die er unabhängig vom vertikal integrierten Unternehmen ausübt. Gemäß Artikel 64 Absatz 4 der Gasrichtlinie sollten die gesamte Verwaltungsstruktur und die Unternehmenssatzung des FNB dessen tatsächliche Unabhängigkeit gewährleisten. Insbesondere darf kein anderer Teil des vertikal integrierten Unternehmens das Wettbewerbsverhalten des ITO in Bezug auf dessen laufende Geschäfte und die Netzverwaltung direkt oder indirekt beeinflussen.

Die Bundesnetzagentur stellt fest, dass die Satzung von Ferngas vorsieht, dass die Hauptversammlung und der Aufsichtsrat weder direkt noch indirekt Einfluss auf die laufenden Geschäfte des FNB nehmen dürfen. Entscheidungen, die den laufenden Geschäftsbetrieb betreffen, werden ausschließlich von der Geschäftsführung von Ferngas getroffen. Die Satzung der Antragstellerin erlaubt es dem Aufsichtsrat jedoch, die Geschäftsordnung festzulegen. Alternativ ist der Aufsichtsrat befugt, die von den Geschäftsführern selbst ausgearbeitete Geschäftsordnung zu genehmigen. Die Bundesnetzagentur ist der Ansicht, dass dies den laufenden Geschäftsbetrieb des Netzbetreibers beeinträchtigt und durch eine Auflage korrigiert werden muss, wonach die Geschäftsordnung von den Geschäftsführern selbst zu erstellen ist.

Die Kommission stimmt der Schlussfolgerung der Bundesnetzagentur zu, wonach die Befugnisse des Aufsichtsrats in Bezug auf die Geschäftsordnung problematisch sind, und unterstützt die von der Bundesnetzagentur vorgeschlagene Bedingung als angemessene Lösung zur Behebung dieses Mangels. In der Geschäftsordnung sind die Beziehungen zwischen mehreren Geschäftsführern sowie die Zuständigkeiten und Verfahren der Geschäftsführung, insbesondere die interne Aufgabenteilung, festgelegt. Innerhalb von Ferngas ist es nicht möglich, zwischen regulierten und nicht regulierten Bereichen zu unterscheiden. Alle in ihrem Organisationsplan aufgeführten Bereiche (gewerblicher Sektor, Netzbau, Technologie und Netzwirtschaft) umfassen Tätigkeiten, die Teil des laufenden Geschäftsbetriebs des FNB sind. Daher beeinträchtigt die Ausarbeitung oder Genehmigung einer Geschäftsordnung die laufenden Geschäfte und die Netzverwaltung durch den FNB, was im Widerspruch zu den Anforderungen von Artikel 64 Absatz 4 der Gasrichtlinie steht.

4. Wasserstoffaktivitäten von Ferngas

Die Kommission stellt fest, dass Ferngas ebenfalls eine Aktivität im Bereich des Wasserstofftransports plant. In diesem Zusammenhang stellt sie fest, dass die Gasrichtlinie, die bis zum 5. August 2026 in deutsches Recht umgesetzt werden muss, in Artikel 69 vorsieht, dass eine an der Fernleitung von Wasserstoff beteiligte Stelle und eine an der Fernleitung von Gas beteiligte Stelle rechtlich voneinander getrennt sein müssen, es sei denn, es wurde eine Ausnahme gewährt. Darüber hinaus schreibt Artikel 68 der Gasrichtlinie vor, dass Wasserstofffernleitungsnetzbetreiber in gleicher Weise entflochten sein müssen wie Gasfernleitungsnetzbetreiber. Dies bedeutet, dass sie ebenfalls gemäß Artikel 14 der Gasverordnung zertifiziert werden müssen.



4. SCHLUSSFOLGERUNG

Gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Gasverordnung hat die Bundesnetzagentur die vorstehenden Anmerkungen der Kommission bei ihrer endgültigen Entscheidung über die Zertifizierung von Ferngas so weit wie möglich zu berücksichtigen und diese Entscheidung der Kommission mitzuteilen.

Etwaige Stellungnahmen, die die Kommission gegenüber nationalen Regulierungsbehörden zu anderen mitgeteilten Maßnahmenentwürfen über die Zertifizierung oder gegenüber den für die Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften zuständigen nationalen Behörden zur Vereinbarkeit nationaler Umsetzungsmaßnahmen mit dem EU-Recht abgibt, bleiben von der Stellungnahme der Kommission zu dieser Mitteilung unberührt.

Die Kommission wird diese Stellungnahme auf ihrer Website veröffentlichen. Die Kommission betrachtet die hierin enthaltenen Informationen nicht als vertraulich. Die Bundesnetzagentur wird jedoch gebeten, der Kommission innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang dieses Schreibens zu mitzuteilen, ob dieses Dokument ihrer Ansicht nach gemäß EU- und nationalen Rechtsvorschriften über das Geschäftsgeheimnis vertrauliche Informationen enthält, die vor der Veröffentlichung gestrichen werden sollten. Eine solche Mitteilung ist zu begründen.

Brüssel, den 27.3.2026

Mitteilungen

Telekommunikation

Teil A

Mitteilungen der Bundesnetzagentur

Mitteilung Nr. 87/2026

**TKG §§ 48 Abs. 1 i. V. m. 192 TKG;
Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung von Entgelten für Kollokationsstrom und Entwärmung**

Die Telekom Deutschland GmbH hat am 21.05.2026 beantragt, die Entgelte für Kollokationsstrom und Entwärmung gemäß den dem Antrag beigefügten Anlagen zu genehmigen.

Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen **BK3a-26-003** geführt.

Der Antrag und die dazugehörigen Anlagen können auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur eingesehen und heruntergeladen werden.

Die öffentliche Fassung der Antragsunterlagen sowie die im Verfahren abgegebenen öffentlichen Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten werden den Verfahrensbeteiligten zum elektronischen Abruf (Herunterladen) über die Dokumenten-Austauschplattform „Geschlossene Benutzergruppe“ (GBG) im Verfahrensordner (BK3a-26-003) bereitgestellt. Für die Nutzung der GBG ist eine einmalige Registrierung bei der Bundesnetzagentur erforderlich. Informationen hierzu erhalten Sie unter www.bnetza.de/bk3aktuell. Sofern Sie als Nutzer registriert sind, können Sie die Dateien ab sofort und bis ca. 6 Wochen nach Beendigung des Verfahrens einsehen bzw. herunterladen.

Eine öffentliche mündliche Verhandlung vor der Beschlusskammer 3 findet am **09.07.2026, 10:00 Uhr**, statt. Die Beschlusskammer beabsichtigt die Verhandlung in Form einer Videokonferenz durchzuführen (§ 215 Abs. 3 TKG).

Die Beschlusskammer bittet um Anmeldung bei geplanter Teilnahme an das Postfach BK3-Anmeldung-Verhandlung@BNetzA.de bis zum 08.07.2026, 12:00 Uhr. Die erforderlichen Einwahlmöglichkeiten und weitere Details zur Durchführung werden zeitnah auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter „Termine der Beschlusskammern“ veröffentlicht.

BK3a-26-003

Mitteilung Nr. 88/2026

**TKG §§ 48 Abs. 1 i. V. m. 192 TKG;
Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung von Entgelten wegen dem Zugang zu baulichen Anlagen**

Die Beschlusskammer 3 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, hat aufgrund der am 06.11.2025 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung beschlossen:

1. Die folgenden Entgelte werden mit Wirkung vom 01.01.2026 genehmigt:

1.1 Einmalentgelte

1.1.1 Angebotsphase

Position	Entgelt, netto
Bereitstellungsentgelt für die Auftragsabwicklung und Fakturierung im Rahmen der Angebotsphase für Rohre	90,82 €
Bereitstellungsentgelt für die Auftragsabwicklung und Fakturierung im Rahmen der Angebotsphase für oil ¹⁾	105,82 €
Bereitstellungsentgelt für die Projektierung und Erstellung des Angebotes für SNR ²⁾ , S ³⁾ , M ⁴⁾ und L ⁵⁾ , für die ersten 100 m	93,38 €
Bereitstellungsentgelt für die Projektierung und Erstellung des Angebotes für SNR ²⁾ , S ³⁾ , M ⁴⁾ und L ⁵⁾ , Zuschlag für jede weitere 500 m	49,04 €
Bereitstellungsentgelt für die Projektierung im Rahmen der Angebotsphase für das erste Mastfeld ⁶⁾	276,08 €
Bereitstellungsentgelt für die Projektierung im Rahmen der Angebotsphase, Zuschlag für jedes weitere Mastfeld	2,45 €

1.1.2 Bereitstellungsphase

Position	Entgelt, netto
Bereitstellungsentgelt für die Auftragsabwicklung und Fakturierung im Rahmen der Bereitstellungsphase für Rohre	120,38 €
Bereitstellungsentgelt für die Auftragsabwicklung und Fakturierung im Rahmen der Bereitstellungsphase für oil ¹⁾	210,70 €
Dokumentation der Bestandsführung für Rohre	47,72 €
Dokumentation der Bestandsführung für oil ¹⁾	34,35 €



Beauftragungspauschale für Sicherheits-services für die Bereitstellung	25,77 €
Bereitstellung der oberirdischen Linie für das erste Mastfeld	506,76 €
Bereitstellung der oberirdischen Linie für jedes weitere Mastfeld	170,41 €
Technischer Sicherheitservice beim Einziehen der Glasfaser durch den Kunden	nach Aufwand ⁷⁾

1.1.3 Betriebsphase

Position	Entgelt, netto
Beauftragungspauschale für Sicherheits-services in der Betriebsphase (auch Wartung und Entstörung)	25,77 €
Auf- und Ablegung des Kundenkabels für das erste Mastfeld im Rahmen der Wartung/Entstörung	352,85 €
Auf- und Ablegung des Kundenkabels für jedes weitere Mastfeld im Rahmen der Wartung/Entstörung	102,61 €
Technischer Sicherheitservice bei der Wartung der Glasfaser durch den Kunden	nach Aufwand ⁷⁾

1.1.4 Kündigungs-/Rückbauphase

Position	Entgelt, netto
Auftragsabwicklung und Fakturierung im Rahmen der Kündigungsphase für Rohre	136,65 €
Auftragsabwicklung und Fakturierung im Rahmen der Kündigungsphase für oIL ¹⁾	154,70 €
Kündigungsabwicklung inkl. technischer Dokumentation für SNR ²⁾ , S ³⁾ , M ⁴⁾ und L ⁵⁾ , für die ersten 100 m	21,59 €
Kündigungsabwicklung inkl. technischer Dokumentation für SNR ²⁾ , S ³⁾ , M ⁴⁾ und L ⁵⁾ , Zuschlag für jede weitere 500 m	3,00 €
Kündigungsabwicklung inkl. technischer Dokumentation für das erste Mastfeld	101,81 €
Kündigungsabwicklung inkl. technischer Dokumentation für jedes weitere Mastfeld	2,45 €
Beauftragung des Sicherheitservices für die Kündigung	25,77 €
Kündigung und Entsorgung der oberirdischen Linie für das erste Mastfeld	161,81 €
Kündigung und Entsorgung der oberirdischen Linie für jedes weitere Mastfeld	45,47 €
Technischer Sicherheitservice beim Ausziehen der Glasfaser durch den Kunden	nach Aufwand ⁷⁾

1.2. Monatliche Überlassungspreise

Position	Entgelt, netto
Rohre in der HK-Trasse, Größenklasse L ⁵⁾ : KKR ⁸⁾ 100 (je Meter)	0,34 €
Rohre in der HK-Trasse, Größenklasse M ⁴⁾ : MFR / KR ⁹⁾ (je Meter)	0,09 €
Rohre in der HK-Trasse, Größenklasse S ³⁾ : SNR ²⁾ rohr-/erdverlegt (je Meter)	0,05 €
Rohre in der VzK-Trasse ¹⁵⁾ , Größenklasse S ³⁾ Pauschal: SNR ²⁾ erdverlegt, EFH ¹⁰⁾ – 1 WE ¹¹⁾ (je Rohr)	17,53 €
Rohre in der VzK-Trasse ¹⁵⁾ , Größenklasse S ³⁾ Pauschal: SNR ²⁾ erdverlegt, ZFH ¹²⁾ – 2 WE ¹¹⁾ (je Rohr)	22,57 €
Rohre in der VzK-Trasse ¹⁵⁾ , Größenklasse S ³⁾ Pauschal: SNR ²⁾ erdverlegt, MFH ¹³⁾ – 3-8 WE ¹¹⁾ /GE ¹⁴⁾ (je Rohr)	22,57 €
Rohre in der VzK-Trasse ¹⁵⁾ , Größenklasse S ³⁾ Pauschal: SNR ²⁾ erdverlegt, MFH ¹³⁾ – 9-12 WE ¹¹⁾ /GE ¹⁴⁾ (je Rohr)	22,57 €
Rohre in der VzK-Trasse ¹⁵⁾ , Größenklasse S ³⁾ Pauschal: SNR ²⁾ erdverlegt, MFH ¹³⁾ – 13-32 WE ¹¹⁾ /GE ¹⁴⁾ (je Rohr)	31,30 €
Rohre in der VzK-Trasse ¹⁵⁾ , Größenklasse S ³⁾ Pauschal: SNR ²⁾ erdverlegt, MFH ¹³⁾ – ab 33 WE ¹¹⁾ /GE ¹⁴⁾ (je Rohr)	57,73 €
Mitbenutzung Mast (je Mast)	1,71 €
Verwaltungspauschale (je Auftrag)	5,08 €

Hinweise:

- 1) oberirdische Linie
- 2) Speednetrohre, Microrohre mit den Durchmessern 7,0 x 1,5 mm, 10,0 x 1,0 mm oder 12,0 x 2,0 mm
- 3) Größenklasse S: Speednetrohre (SNR), Microrohre mit den Durchmessern 7,0 x 1,5 mm, 10,0 x 1,0 mm oder 12,0 x 2,0 mm
- 4) Größenklasse M: Mehrfachrohre (MFR) / Kabelrohre (KR)
- 5) Größenklasse L: Kabelkanalrohre (KKR)
- 6) Ein Mastfeld ist der Bereich zwischen zwei Masten einer oberirdischen Linie
- 7) gemäß der jeweils gültigen Preisliste „Installation und Instandsetzung nach Aufwand“, (letzter Stand 01.06.2024)
- 8) Kabelkanalrohr
- 9) Kabelrohr / Mehrfachrohr
- 10) Einfamilienhaus
- 11) Wohneinheit
- 12) Zweifamilienhaus
- 13) Mehrfamilienhaus
- 14) Gebäudeeinheit
- 15) Ursprünglich als VzK-Rohre verlegte Rohre, die als HK-Rohr nicht zum Anschluss eines oder mehrerer Gebäudes genutzt werden und keinen neuen Zugangspunkt erfordern, werden als HK-Rohre abgerechnet

2. Befristung

Die Entgelte unter Ziffer 1. sind bis zum 31.03.2028 befristet.

3. Im Übrigen werden die Anträge abgelehnt.

Mitteilung Nr. 89/2026
Anhörung zur Änderung der Regelung zum Portierungsdatenaustauschverfahren zwischen Netzbetreibern in der Verfügung „Struktur und Ausgestaltung des Nummernbereichs für Ortsnetzziffernummern“

1.

Im Amtsblatt Nr. 9/2006 vom 10.05.2006 hat die Bundesnetzagentur die Verfügung „Struktur und Ausgestaltung des Nummernbereichs für Ortsnetzziffernummern“ (Verfügung 25/2006) veröffentlicht.

Abschnitt 8.4 der Verfügung enthält Regelungen zur Anwendung des Portierungsdatenaustauschverfahrens. Diese Regelungen basierten zunächst auf der Spezifikation „Austausch der Portierungsdaten zwischen Netzbetreibern“ des „Arbeitskreises für technische und betriebliche Fragen der Nummerierung und der Netzzusammenschaltung“ (AKNN) in der Version 12.0.0. In der Folge wurde mit weiteren Verfügungen festgelegt, dass die in Abschnitt 8.4 enthaltenen Regelungen auf den jeweils nachfolgenden Spezifikations-Versionen des AKNN basierten.

Die Bundesnetzagentur hat zuletzt durch die Verfügung 80/2023 (Amtsblatt 15/2023 vom 09.08.2023) den Abschnitt 8.4 der Verfügung 25/2006 mit Wirkung zum 06.05.2024 dahingehend geändert, dass die Spezifikations-Version 20.0.0 anzuwenden ist.

2.

Der AKNN hat eine Version 21.0.0 der Spezifikation „Austausch der Portierungsdaten zwischen Netzbetreibern“ erarbeitet und in der AKNN-Sitzung am 19.05.2026 verabschiedet. Inhaltlich enthält die Version 21.0.0 gegenüber der Version 20.0.0 folgende wesentlichen Änderungen:

- Es wurde die Möglichkeit geschaffen, bei einem Teilnehmer-netzbetreiber die geschalteten Rufnummernblöcke abzufragen
- Die Anzahl der Clearing-E-Mails wurden auf max. 50 pro Tag begrenzt
- Das Korrekturverfahren wurde vereinfacht:
 - Falsche Korrekturmeldungen können nicht mehr korrigiert werden, nur noch zurückgezogen
 - Korrekturdateien werden zukünftig täglich – ggf. auch ohne Inhalt - veröffentlicht
 - Unnötige Korrekturcodes wurden gestrichen
- Die Zählweise von Fristen wurde vereinheitlicht
- Verarbeitungsreihenfolge von Meldungstypen wurde optimiert
- Die Datei der Kontaktdaten („3i Datei“) wurde erweitert
- Die Struktur des Schlusssatzes wurde angepasst (Versionsnummer)
- Die Rückgabe von teilbelegten, vormals zugewiesener Rufnummernblöcken an die Bundesnetzagentur wurde ermöglicht
- Die abzugebenden Informationen zu Portierungskennungen wurden reduziert

Die Umstellung auf das neue Portierungsdatenaustauschverfahren ist seitens des AKNN für den 10.05.2027 vorgesehen. Eine Stich-tagsumstellung ist vorgesehen, weil sich Dateinamen und Datenformate (Datenfelder), Regelungen (Korrekturcodes) und Auslegungen der Inhalte (Business-Rules) ändern.

3.

Der Abschnitt 8.4 der Verfügung 25/2006 soll vor diesem Hintergrund mit Wirkung zum 10.05.2027 wie folgt neu gefasst werden:

„Für portierte Rufnummern muss vom ursprünglich abgebenden Anbieter (originärer Zuteilungsnehmer), vom aktuell abgebenden Anbieter und vom aktuell aufnehmenden Anbieter gemäß der Spezifikation „Austausch der Portierungsdaten zwischen Netzbetreibern“ des „Arbeitskreises für technische und betriebliche Fragen der Nummerierung und der Netzzusammenschaltung“ (AKNN; siehe auch Mitteilung 108/1997 vom 16.7.1997) verfahren werden. Ab dem 10.05.2027 gilt die Version 21.0.0.

Die Spezifikation ist im Internet verfügbar unter www.aknn.de und erhältlich bei der

Bundesnetzagentur
Referat 120
Postfach 8001
53105 Bonn

nummerierung@bnetza.de.

Rufnummern dürfen nur geschaltet werden, wenn das Portierungsdatenaustauschverfahren angewendet wird.

Wird eine portierte Rufnummer der Klasse 4 frei (Kündigung des Zugangs zum öffentlichen Telefonnetz ohne weitere Portierung), muss sie an den originären Zuteilungsnehmer zurückgegeben werden. Die Rückgabe soll erst drei Monate nach dem Wirksamwerden der Kündigung erfolgen, damit dem bisherigen Anbieter innerhalb dieser Frist eine Wiedertzuteilung an den bisherigen Kunden möglich ist. Solange die Rufnummer nicht zurückgegeben ist, kann sie zu einem anderen Anbieter portiert werden. Eine abgeleitete Zuteilung an andere Teilnehmer darf erst nach der Rückgabe und nur durch den originären Zuteilungsnehmer erfolgen.“

Die Version 21.0.0 ist auf der Internetseite des AKNN (www.aknn.de) abrufbar und kann auch bei der Bundesnetzagentur unter der E-Mail-Adresse nummerierung@bnetza.de angefordert werden.

Die Bundesnetzagentur gibt bezüglich der geplanten Änderung der Verfügung 25/2006 Gelegenheit zur Stellungnahme. Stellungnahmen zu dem Entwurf sind bis zum **15.07.2026** an folgende E-Mail-Adresse zu senden:

nummerierung@bnetza.de

Stellungnahmen sollten als editierbare Datei übersandt werden. Die Bundesnetzagentur behält sich vor, die eingegangenen Stellungnahmen in einer zusammengefassten Form oder vollständig zu veröffentlichen. Ausführungen, bei denen es sich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt, sind entsprechend zu kennzeichnen. Gegebenenfalls wird eine Fassung der Stellungnahme veröffentlicht, bei der die als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gekennzeichneten Ausführungen nicht enthalten sind.

120-1 3821-1


Mitteilung Nr. 90/2026
Beauftragung Dritter mit der Vornahme abgeleiteter Zuteilungen von Nummern; Klarstellung der Rechtslage und weiteres Vorgehen

Der Bundesnetzagentur ist im Zuge von Verwaltungsverfahren bekannt geworden, dass Anbieter von Telekommunikationsdiensten die geltenden Regelungen zur Vornahme von abgeleiteten Zuteilungen von Nummern nach § 4 Abs. 2 Telekommunikations-Nummerierungsverordnung (TNV) teilweise fehlerhaft auslegen. Infolge der fehlerhaften Auslegung ist es bei mehrstufigen Wiederverkäufer-Konstellationen zu unzulässigen abgeleiteten Zuteilungen insbesondere von Ortsnetzzurufnummern und Rufnummern für Mobile Dienste an Endkunden gekommen.

A) Daher stellt die Bundesnetzagentur im Folgenden die Rechtslage klar:

Allein der originäre Zuteilungsnehmer darf Dritte mit der Vornahme abgeleiteter Zuteilungen beauftragen. Vom originären Zuteilungsnehmer beauftragte Dritte dürfen keine weiteren Dritte mit der Vornahme abgeleiteter Zuteilungen beauftragen.

Hintergrund

1. Rechtsnormen

In § 4 Abs. 2 Telekommunikations-Nummerierungsverordnung (TNV) ist die Zuteilung von Nummern wie folgt geregelt:

„Die Zuteilung von Nummern erfolgt

1. direkt durch die Bundesnetzagentur zur eigenen Verwendung (direkte Zuteilung),
2. originär durch die Bundesnetzagentur an einen Betreiber von Telekommunikationsnetzen oder einen Anbieter von Telekommunikationsdiensten zur Verwendung für rechtsgeschäftlich abgeleitete Zuteilungen (originäre Zuteilung),
3. abgeleitet durch einen originären Zuteilungsnehmer zur Verwendung durch den abgeleiteten Zuteilungsnehmer (rechtsgeschäftlich abgeleitete Zuteilung); für die abgeleitete Zuteilung kann der originäre Zuteilungsnehmer Dritte beauftragen, oder
4. im Ausnahmefall durch Allgemeinzuteilung der Bundesnetzagentur (allgemeine Zuteilung).“

Das in den Nummern 2 und 3 beschriebene zweistufige Zuteilungsverfahren kommt nach den geltenden Nummernplänen insbesondere bei Ortsnetznummern, Nationalen Teilnehmerrufnummern, Rufnummern für Mobile Dienste und Internationalen Kennungen für Mobile Teilnehmer (IMSI) zur Anwendung.

Die Nummernpläne zu den einzelnen Rufnummernarten enthalten konkrete Regelungen für die Vornahme abgeleiteter Zuteilungen:

Für die Rufnummern für Mobile Dienste wird in Abschnitt 4.2.3 der Verfügung 11/2011, „Nummernplan Mobile Dienste“, das Recht des originären Zuteilungsnehmers, abgeleitete Zuteilungen vorzunehmen, wie folgt beschrieben:

„Mit der Zuteilung erwirbt der originäre Zuteilungsnehmer folgende Rechte:

- a) Vornahme abgeleiteter Zuteilungen.

(...)

Das Recht zur Vornahme abgeleiteter Zuteilungen umfasst nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 TNV auch die Möglichkeit, Dritte vertrag-

lich mit der Vornahme der abgeleiteten Zuteilung zu beauftragen. Je nach Vertragsgestaltung können die abgeleiteten Zuteilungsnehmer vertraglich Kunden des originären Zuteilungsnehmers oder des Dritten sein. Auch bei der Einbindung von Dritten muss weiterhin die Portierungskennung des originären Zuteilungsnehmers verwendet werden.“

Eine ähnliche Regelung findet sich in Abschnitt 4.2.4 der Verfügung 16/2016, „Nummernplan Internationale Kennungen für Mobile Teilnehmer“, für die IMSIs:

„Im Falle einer originären Zuteilung erwirbt der Zuteilungsnehmer das Recht, abgeleitete Zuteilungen vorzunehmen.

Das Recht zur Vornahme abgeleiteter Zuteilungen umfasst nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 TNV auch die Möglichkeit, Dritte vertraglich mit der Vornahme der abgeleiteten Zuteilung zu beauftragen. Je nach Vertragsgestaltung können die abgeleiteten Zuteilungsnehmer vertraglich Kunden des originären Zuteilungsnehmers oder des Dritten sein.“

Bei Nationalen Teilnehmerrufnummern (Verfügung 51/2004, „Regeln für die Zuteilung von Nationalen Teilnehmerrufnummern“) wird in Abschnitt 5 c) ausgeführt:

„(...) Die Zuteilung von Rufnummern eines originären Zuteilungsnehmers durch einen Dritten, der auf der Basis einer vertraglichen Vereinbarung mit dem originären Zuteilungsnehmer Zugänge zum öffentlichen Telefonnetz anbietet, ist zulässig.“

Die Regelungen bei Ortsnetzzurufnummern sind besonders detailliert.

In Abschnitt 4.2.3 der Verfügung 25/2006 „Struktur und Ausgestaltung des Nummernbereichs für Ortsnetzzurufnummern“ wird festgelegt, welche Rechte ein originärer Zuteilungsnehmer von Ortsnetzzurufnummern mit einer originären Zuteilung erwirbt. Gemäß 4.2.3 b) der Verfügung 25/2006 erwirbt der originäre Zuteilungsnehmer das Recht, abgeleitete Zuteilungen vorzunehmen.

Weiterhin heißt es in Abschnitt 4.2.3:

„(...) Das Recht zur Vornahme abgeleiteter Zuteilungen umfasst auch die Möglichkeit, einen Dritten vertraglich mit der Vornahme zu beauftragen. Je nach Vertragsgestaltung können die abgeleiteten Zuteilungsnehmer Kunden des originären Zuteilungsnehmers oder des Dritten sein. Auch bei der Einbindung eines Dritten bleibt gegenüber der Bundesnetzagentur in jeder Hinsicht der originäre Zuteilungsnehmer verantwortlich und es muss weiterhin die Portierungskennung des originären Zuteilungsnehmers verwendet werden.

(...)

Der Handel mit RNB [Rufnummernblöcken], d. h. eine rechtsgeschäftliche Weitergabe oder Übertragung von originären Zuteilungen ist unzulässig. (...)“

In Abschnitt 4.3.1 der Verfügung 25/2006 wird die abgeleitete Zuteilung von Ortsnetzzurufnummern demgemäß wie folgt geregelt:

„Eine abgeleitete Zuteilung erfolgt im Rahmen des Abschlusses eines Vertrages zwischen einem originären Zuteilungsnehmer oder einem von diesem beauftragten Dritten und einem Teilnehmer über die Bereitstellung eines NZ [Netzzugs].“

2. Wortlaut

Nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 TNV sowie den oben zitierten Vorschriften aus den einzelnen Nummernplänen erwirbt der originäre Zuteilungsnehmer das Recht, abgeleitete Zuteilungen von Nummern vorzunehmen. Dabei darf der originäre Zuteilungsnehmer einen oder auch verschiedene Dritte mit der Vornahme abgeleiteter Zuteilungen beauftragen.



Eine (Ketten-)Beauftragung weiterer Dritter durch einen von dem originären Zuteilungsnehmer beauftragten Dritten ist von diesem Recht zur Beauftragung nicht gedeckt. In § 4 Abs. 2 Nr. 3 TNV [sowie Abschnitt 4.2.3 b) der Verfügung 25/2006 und Abschnitt 5 c) der Verfügung 51/2004] ist nur von einem vom originären Zuteilungsnehmer beauftragten Dritten die Rede, der an Stelle des originären Zuteilungsnehmers das Recht zur abgeleiteten Zuteilung ausüben darf.

Der Umstand, dass in den o. g. regulatorischen Vorgaben die Plural-Form „Dritten“ verwendet wird, widerspricht dem nicht. Die Plural-Form stellt lediglich klar, dass der originäre Zuteilungsnehmer parallel Verträge mit mehreren Dritten abschließen kann, die jeweils von ihm beauftragt werden.

3. Verstoß gegen von regulatorischen Vorgaben

Eine Ketten-Beauftragung widerspräche dem Sinn und Zweck der Regelungen, wonach der originäre Zuteilungsnehmer auch bei der Einbindung eines Dritten regulatorisch in jeder Hinsicht verantwortlich bleibt (s. Abschnitt 4.2.3 der Verfügung 25/2005) und dass eine Weitergabe der originären Zuteilung unzulässig ist (§ 4 Abs. 5 Satz 1 TNV).

Würde die Ketten-Beauftragung zugelassen, könnte zum einen der originäre Zuteilungsnehmer erforderlichenfalls nicht bzw. nur noch unter erschwerten Bedingungen regulatorisch zur Verantwortung gezogen werden. Denn regelmäßig hat der originäre Zuteilungsnehmer kein eigenes Vertragsverhältnis mit den weiteren Unternehmen in der Beauftragungskette. Damit hätte er auch keine Möglichkeit, unmittelbar und kurzfristig auf diese Unternehmen einzuwirken, um etwaige regulatorische Verstöße abzustellen bzw. abstellen zu lassen.

Je länger die Zuteilungskette wäre, desto mühsamer wäre die notwendige Aufklärung des Sachverhalts und desto weniger wäre es möglich, den originären Zuteilungsnehmer wirksam zur Verantwortung zu ziehen.

Zum anderen würde durch die Bildung von Beauftragungsketten das Verbot der Weitergabe der originären Zuteilung gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1 TNV ausgehöhlt. Denn, wenn der beauftragte Dritter seinerseits einen weiteren Dritten mit der Vornahme einer abgeleiteten Zuteilung beauftragen dürfte, und dieser wiederum einen Dritten, würde das Recht zur Vornahme einer abgeleiteten Zuteilung und damit insoweit die originäre Zuteilung faktisch weitergegeben.

Die genannten Vorgaben, die gewährleisten sollen, dass der originäre Zuteilungsnehmer uneingeschränkt regulatorisch verantwortlich bleibt und dass die Rechte aus einer Zuteilung, z. B. das Recht zur Vornahme von abgeleiteten Zuteilungen bei einer originären Zuteilung von Ortsnetzziffernummern, nur von dem berechtigten Zuteilungsnehmer ausgeübt werden, würden mithin ausgehöhlt und sinnentleert, würde eine Ketten-Beauftragung zugelassen.

Dieser Befund wird schließlich durch die Regelung in § 4 Abs. 9 TNV untermauert:

"Sowohl direkte, originäre und allgemeine Zuteilungsnehmer als auch vom originären Zuteilungsnehmer Beauftragte sind für die Nutzung einer Nummer entsprechend der Festlegungen im Nummernplan verantwortlich."

Die TNV erkennt damit - neben den Zuteilungsnehmern - nur die 'vom originären Zuteilungsnehmer Beauftragten' an, die für die Einhaltung der Festlegungen zur Nummernnutzung in den Nummernplänen verantwortlich gemacht werden müssten. Andere Dritte werden nicht berücksichtigt, weil sie in diesem Zusammenhang nicht tätig sein dürfen und daher nicht zu berücksichtigen sind.

4. Fazit

Der Wortlaut „kann der originäre Zuteilungsnehmer Dritte beauftragen“ sowie „einem originären Zuteilungsnehmer oder einem von

diesem beauftragten Dritten“ spricht – wie dargelegt – ausdrücklich von einer Bevollmächtigung des Dritten durch den originären Zuteilungsnehmer. Der Dritte, der eine abgeleitete Zuteilung vornehmen darf, darf daher nur derjenige sein, der dieses Recht aus einem Auftragsverhältnis mit dem originären Zuteilungsnehmer selbst ableiten kann. Mehrstufige Vertragsstrukturen, die eine Ketten-Beauftragung zur Folge haben, sind damit unzulässig.

B) Die Bundesnetzagentur erwartet, dass Anbieter, bei denen es im Zusammenhang mit mehrstufigen Wiederverkäufer-Konstellationen zu unzulässigen abgeleiteten Zuteilungen gekommen ist, den rechtswidrigen Zustand ohne individuelle Aufforderung unverzüglich bereinigen. Sie weist darauf hin, dass es andernfalls zu einer (gebührenpflichtigen) Anordnung zur Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes kommen kann und dass solche Anordnungen nach § 6 Nr. 1 TNV ein Grund sein können, die Neuzuteilung von Rufnummern abzulehnen.

120b 3811-2

Mitteilung Nr. 91/2026

Mitteilung und Veröffentlichung der Schnittstellenbeschreibungen durch die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze: KEVAG Telekom GmbH

Aufgrund von § 74 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) wird die Fundstelle der Schnittstellenbeschreibung "Schnittstellenbeschreibung_der_KEVAG_Telekom_GmbH_gemäß_Paragraf_74_TKG.pdf; Version 1.0" der KEVAG Telekom GmbH veröffentlicht.

In dem Dokument ist die Schnittstellenbeschreibung für die Schnittstellen DOCSIS, DSL, AON und PON enthalten.

Interessenten können die Schnittstellenbeschreibung über den folgenden Link erreichen:

<https://www.kevag-telekom.de/support/routerfreiheit-beschreibungen-der-schnittstellen>

423-1a

Mitteilung Nr. 92/2026

Mitteilung und Veröffentlichung der Schnittstellenbeschreibungen durch die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze: Stadtwerke Karlsruhe GmbH

Aufgrund von § 74 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) wird die Fundstelle der Schnittstellenbeschreibung "TECHNI-1.PDF; Stand Mai 2026" der Stadtwerke Karlsruhe GmbH veröffentlicht.

In dem Dokument ist die Schnittstellenbeschreibung für die Schnittstelle PON enthalten.

Interessenten können die Schnittstellenbeschreibung über den folgenden Link erreichen:

<https://www.stadtwerke-karlsruhe.de/wMedia/docs/glasfaser/TECHNI-1.PDF>

423-1a



Mitteilungen

Energie

Teil A

Mitteilungen der Bundesnetzagentur

Mitteilung Nr. 93/2026

Einleitung eines Verfahrens zur Konsultation zur Festlegung zum Aufwendersatzanspruch von Redispatch-Maßnahmen aufgrund von § 14 Abs. 1b S. 4 EnWG i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG (BK8-26-001-A)

§ 14 Abs. 1b S. 4 i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG; Einleitung eines Verfahrens zur Konsultation

Am 23.12.2025 ist das Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 18.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347 vom 22.12.2025) in Kraft getreten. Das Gesetz regelt in § 14 Abs. 1 Satz 2, Abs. 1b und 1c EnWG den bilanziellen Ausgleich von Redispatch-Maßnahmen in Verteilernetzen neu. Danach findet bis zum Ablauf des 31.12.2031 der gezielte bilanzielle Ausgleich von Redispatch-Maßnahmen durch die Verteilernetzbetreiber nur nach Maßgabe einer Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 14 Abs. 1a EnWG Anwendung. Die Bundesnetzagentur wird in § 14 Abs. 1b EnWG ermächtigt, in einer bis zum Ablauf des 31.12.2031 befristeten Festlegung zu regeln, unter welchen Voraussetzungen der bilanzielle Ausgleich nach § 13a Abs. 1a Satz 1 und 2 EnWG für Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen entsprechend anzuwenden ist.

Mit der Veröffentlichung am 08.06.2026 stellt die Beschlusskammer 8 ein Eckpunktepapier zur Konsultation, um eine Festlegung im Sinne des § 14 Abs. 1b S. 4 EnWG vorzubereiten.

Das Konsultationsdokument kann über die Homepage der Bundesnetzagentur (<https://www.bundesnetzagentur.de>), unter den Menüpunkten „Beschlusskammern → Beschlusskammer 8 → Aktuelles“ oder unter „Beschlusskammern → Beschlusskammer 8 → Redispatchkosten“ abgerufen werden.

Stellungnahmen zu den Eckpunkten der Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur anlässlich der Konsultation können bis zum

Mittwoch, 01.07.2026

über das Postfach der Beschlusskammer 8

(Poststelle.BK8@BNetzA.de)

eingereicht werden. Bis zum 01.07.2026 eingereichte Stellungnahmen werden auf der Website der Beschlusskammer 8 und der Bundesnetzagentur veröffentlicht, sofern der Veröffentlichung bei Einreichung der Stellungnahme nicht ausdrücklich widersprochen wird. Dokumente können im PDF Format eingereicht werden. Soweit in den übermittelten Dokumenten personenbezogene Daten (z. B. Namen, Unterschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen mit Namen als Bestandteilen) enthalten sind, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es der einsendenden Stelle obliegt, entweder eine Einwilligung des Betroffenen zur Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten einzuholen oder zusätzlich eine für die Veröffentlichung bestimmte Fassung zu übersenden, in der die perso-

nenbezogenen Daten geschwärzt sind. Entsprechendes gilt, soweit in den übermittelten Stellungnahmen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten sind.

Nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahme wird die Beschlusskammer 8 einen Festlegungsentwurf zur Konsultation stellen.

Mitteilung Nr. 94/2026

Festlegung wegen der Anwendbarkeit der Regelung für Kleinstnetzbetreiber nach den Vorgaben der Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Elektrizitätsverteilernetzbetreiber (BK8-26-04#1 bis BK8-26-04#5)

§ 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 21a Abs. 3 S. 3 Nr. 10 EnWG

Festlegung der Anwendbarkeit der Regelung für Kleinstnetzbetreiber nach den Vorgaben der Festlegung RAMEN Strom (Annexfestlegung)

Die Bundesnetzagentur hat am 26. Mai 2026 eine Festlegung wegen der Anwendbarkeit der Regelung für Kleinstnetzbetreiber nach den Vorgaben der Festlegung RAMEN Strom nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 21a Abs. 3 S. 3 Nr. 10 EnWG erlassen.

Da die Festlegung gegenüber einer Vielzahl betroffener Netzbetreiber erfolgt, ersetzt die Beschlusskammer die Zustellung nach § 73 Abs. 1 S. 1 EnWG gemäß § 73 Abs. 1a S. 1 EnWG durch eine öffentliche Bekanntmachung der Festlegung. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil der Festlegung, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gemacht werden (§ 73 Abs. 1a S. 2 EnWG). Die Festlegung gilt gemäß § 73 Abs. 1a S. 3 EnWG mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur zwei Wochen verstrichen sind.

Die Festlegung wurde auf der Internetseite der Bundesnetzagentur (<http://www.bundesnetzagentur.de>, unter den Menüpunkten: *Beschlusskammer → Beschlusskammer 8 → Aktuelles*) veröffentlicht.

++++



Bundesnetzagentur

Beschlusskammer 8

Aktenzeichen:

Bund	BK8-26-04#1
OL Berlin	BK8-26-04#2
OL Brandenburg	BK8-26-04#3
OL Bremen	BK8-26-04#4
OL Schleswig-Holstein	BK8-26-04#5

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 21a Abs. 3 S. 3 Nr. 10 EnWG

wegen der **Anwendbarkeit der Regelung für Kleinstnetzbetreiber nach den Vorgaben der Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Elektrizitätsverteilnetzbetreiber**

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, in Wahrnehmung der eigenen Aufgaben sowie der Aufgaben für die Länder Berlin, Brandenburg, Bremen und Schleswig-Holstein,

durch

den Vorsitzenden Karsten Bourwieg,
die Beisitzerin Dr. Ursula Heimann
und den Beisitzer Tobias Henn,



am 26.05.2026 beschlossen:

1. Die Kleinstnetzbetreiberregelung nach den Tenorziffern 16.8 bis 16.10 der Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Elektrizitätsverteilnetzbetreiber (RAMEN Strom, GBK-25-01-1#1) ist auf Kleinstnetzbetreiber im Zuständigkeitsbereich der Bundesnetzagentur sowie im Zuständigkeitsbereich der Landesregulierungsbehörden der Länder Berlin, Brandenburg, Bremen und Schleswig-Holstein anzuwenden.
2. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

III.

Da die Festlegung gegenüber einer Vielzahl betroffener Netzbetreiber erfolgt, nimmt die Beschlusskammer, in Ausübung des ihr nach § 73 Abs. 1a S. 1 EnWG zustehenden Ermessens, eine öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung vor. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil der Entscheidung, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gemacht werden (§ 73 Abs. 1a S. 2 EnWG). Die Entscheidung gilt gemäß § 73 Abs. 1a S. 3 EnWG mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur zwei Wochen verstrichen sind.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden.

Die Beschwerde ist bei dem jeweils zuständigen Beschwerdegericht einzureichen. Hinsichtlich des Verfahrens unter dem Aktenzeichen BK8-25-006-A (Organleihe Berlin) ist dies das Kammergericht Berlin (Hausanschrift: Elßholzstr. 30-33, 10781 Berlin), hinsichtlich des Verfahrens unter dem Aktenzeichen BK8-25-007-A (Organleihe Brandenburg) ist dies das Brandenburgische Oberlandesgericht (Hausanschrift: Gertrud-Piter-Platz 11, 14770 Brandenburg an der Havel), hinsichtlich des Verfahrens unter dem Aktenzeichen BK8-25-008-A (Organleihe Bremen) ist dies das Hanseatische Oberlandesgericht in Bremen (Hausanschrift: Am Wall 198, 28195 Bremen) und hinsichtlich des Verfahrens unter dem Aktenzeichen BK8-25-009-A (Organleihe Schleswig-Holstein) ist dies das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht (Hausanschrift: Gottorfstraße 2, 24837 Schleswig).

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des jeweiligen Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

**Mitteilung Nr. 95/2026****EnWG §§ 29 Abs. 1, 2; 20 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, 2, 5; 20a; 3a
Wiedereröffnung des Verfahrens zur Abänderung der Festlegung von Regelungen für den Zugang zum Bahnstromnetz der DB Energie GmbH (BK6-19-016)**

Die Beschlusskammer 6 hat am 02.06.2026 mit Eröffnung der Konsultation das mit Beschluss vom 27.06.2022 beendete Festlegungsverfahren erneut eröffnet. Gegenstand dieses Verfahrens sind Anpassungen an den als Anlage 1 zum Beschluss mitgeteilten Regelungen für den Zugang zum Bahnstromnetz der DB Energie (Bahnstrom-Zugangsprozesse). Diese wurden aus Sicht der DB Energie GmbH im Zuge der Umsetzungsarbeiten erforderlich, bedürfen aber aufgrund ihrer möglicherweise nachteiligen Wirkung einer förmlichen Konsultation aller betroffenen Marktpartner. Die Festlegung der Anpassungen als integraler Bestandteil der weiterhin geltenden Zugangsprozesse dient der vereinfachten, massengeschäftstauglichen Abwicklung des Netzzugangs.

Die Konsultationsfrist läuft bis Freitag, den 17.07.2026.

Details sind über die Homepage der Bundesnetzagentur unter Beschlusskammern ► Beschlusskammer 6 ► Aktuelles ► BK6-19-016 veröffentlicht.

Mitteilung Nr. 96/2026**Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV Strombereich, hier: BK4-14-059A02**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7; 4263 Dortmund vom 16.01.2023 auf Änderung der nach § 23 Abs. 1 ARegV genehmigten Investitionsmaßnahme für das Projekt „Kompensationsdrosseln für Spannungshaltung und Netzwiederaufbau“ hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur am 16.04.2026 beschlossen:

1. Die mit Beschluss BK4-14-059 vom 19.02.2015, letztmalig geändert durch Beschluss BK4-14-059A01 vom 07.12.2018, erfolgte Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „Kompensationsdrosseln für Spannungshaltung und Netzwiederaufbau“ (im Folgenden auch: Ausgangsbescheid) wird gemäß § 29 Abs. 2 EnWG i. V. m. § 23 ARegV wie folgt geändert:
Der Tenor zu 1.) des Ausgangsbescheids wird durch folgenden Tenor ersetzt:

Die Investitionsmaßnahme wird für das Projekt „Kompensationsdrosseln für Spannungshaltung und Netzwiederaufbau“ hinsichtlich der Standortverschiebung von Urberach nach Limburg und der Errichtung jeweils eines 220- und 380-kV-Schaltfeldes in Vöhringen in der technischen Ausführung des Änderungsantrags vom 16.01.2023 genehmigt.

2. Im Übrigen bleibt der Ausgangsbescheid unberührt und darüber hinaus mit Schreiben vom 16.01.2023 geltend gemachte Änderungsbegehren werden abgelehnt.
3. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-14-059A02

Mitteilung Nr. 97/2026**Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV Strombereich, hier: BK4-17-016A01**

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7; 44263 Dortmund vom 31.03.2022 auf Änderung der nach § 23 Abs. 1 ARegV genehmigten Investitionsmaßnahme für das Projekt „NEP2030v2017 P315: Netzerweiterung Hanekenfähr -Gronau (152)“ hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur am 16.04.2026 beschlossen:

1. Die mit Beschluss BK4-17-016 vom 27.02.2019 erfolgte Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „NEP2030v2017 P315: Netzerweiterung Hanekenfähr-Gronau (152)“ (im Folgenden auch: Ausgangsbescheid) wird gemäß § 29 Abs. 2 EnWG i. V. m. § 23 ARegV wie folgt geändert:

Der Tenor zu 1.) des Ausgangsbescheids wird durch folgenden Tenor ersetzt:

Die Investitionsmaßnahme wird für das Projekt „NEP2030v2017 P315: Netzerweiterung Hanekenfähr-Gronau (152)“ in der technischen Ausführung des Änderungsantrags vom 31.03.2022 genehmigt.

2. Im Übrigen bleibt der Ausgangsbescheid unberührt.

3. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-17-016A01

Impressum

Herausgeber: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Redaktion: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Referat Z 20
Postfach 80 01
53105 Bonn

Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Telefon: (02 28) 14 53 18
Telefax: (02 28) 14 65 33
E-Mail: amtsblatt@bnetza.de

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt der BNetzA erscheint nach Bedarf, in der Regel 14-täglich

Layout: Innodata Germany GmbH, 48268 Greven
www.innodata.com

Bestellung/Versand: Einzellieferung von älteren Ausgaben
Telefon: (02 28) 14 53 18 Herr Gahre
E-Mail: amtsblatt@bnetza.de

Der Versand erfolgt gegen Rechnung